



Redaktionsrichtlinie

C.H.BECK/Franz Vahlen

Stand: 1.1.2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Geltung der Redaktionsrichtlinie.....	7
I.	Fachlicher Geltungsbereich.....	7
II.	Zeitliche Geltung	7
III.	Praktische Umsetzung	7
IV.	ZITIERPORTAL	8
B.	Struktur von Werken	8
I.	Regeln zur Gestaltung bestimmter Teile eines Werkes.....	8
1.	Zitiervorschlag	8
2.	Verzeichnis der Bearbeitenden	9
3.	Verzeichnis der Allgemeinen Abkürzungen.....	9
4.	Literaturverzeichnis (Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur).....	9
5.	Regeln für die alphabetische Sortierung in Verzeichnissen.....	9
a)	Verzeichnis der Bearbeitenden	9
b)	Verzeichnis der Allgemeinen Abkürzungen.....	10
c)	Literaturverzeichnis/Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	10
6.	Sachregister	10
a)	Aufbau und alphabetische Sortierung	10
b)	Kommentare	11
c)	Handbücher, Lehrbücher und Monografien	12
d)	Formularbücher	12
II.	Struktur von Kommentaren	12
1.	Aufbau.....	12
2.	Randnummern	13
3.	Fußnoten	14
III.	Struktur von Handbüchern, Lehrbüchern und Monografien	14
1.	Aufbau.....	14
a)	Gliederung mittels Kapitelparagrafen	14
b)	Gliederung mittels Kapiteln	15
2.	Randnummern	16
a)	Abschnittsweise Zählung	16
b)	Fortlaufende Zählung	16

3. Fußnoten	17
IV. Struktur von Formularbüchern	17
1. Gliederung	17
2. Anmerkungen	18
V. Struktur von Lexika und stichwortartig aufgebauten Werken	18
1. Aufbau	18
2. Randnummern	18
3. Fußnoten	19
VI. Sonderfall: Struktur von Mischwerken (kommentar- und handbuchartiger Teil)	19
VII. „Feingliederung“ und Überschriften	19
C. Binnenverweise	20
I. Definition Binnenverweis	20
II. Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript	21
III. Umsetzung des Binnenverweises im Manuskript	21
1. Kommentare	21
2. BeckOK	25
3. BeckOGK	26
4. Handbücher, Lehrbücher und Monografien	27
5. Formularbücher	27
6. Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	28
D. Zitierweisen	28
I. Allgemeine Abkürzungen	28
II. Datumsangaben	29
III. Zahlen und Beträge	29
IV. Normen	30
1. Nationale Normen	30
a) Gesetze und Verordnungen	30
b) Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien	31
aa) Verwaltungsvorschriften	31
bb) Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse	31
cc) Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums	32

dd) Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien	33
c) AGB und sonstige Regelwerke	33
2. Ausländische Normen.....	33
3. Europäische Rechtsakte.....	34
a) Primärrecht.....	34
b) Sekundär- und Tertiärrecht.....	34
4. Paragraphen und Artikel	36
a) Grundsätze	36
b) Bildung von Normketten	38
V. Veröffentlichungsorgane (Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger, Amtsblatt EU und Amtsblätter der Länder)	39
1. Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023)	39
2. Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)	40
3. Bundesteuerblatt	40
4. Bundesanzeiger	41
5. Amtsblatt der Europäischen Union	41
6. Veröffentlichungsorgane der Bundesländer	41
VI. Materialien und Drucksachen	43
VII. IAS, IFRS, IFRIC, SIC.....	44
VIII. Rechtsprechungs- und Literaturzitate.....	44
1. Fußnoten oder Klammerzitate	44
2. Rangfolge von Rechtsprechungs- und Literaturzitaten	45
3. Zitierung von verlagsfremden Internetseiten	45
4. Rechtsprechungszitate	45
a) Grundregeln.....	45
Variante 1	46
Variante 2	46
b) Bezeichnung des Gerichts	48
c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen	48
d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	49
e) Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)	49

f)	Entscheidungsketten	50
g)	Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen	51
h)	Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden	51
5.	Aufsätze	52
6.	Literaturzitate	53
a)	Zitiervorschlag	53
b)	Kurzzitate	54
aa)	Werkabkürzung	54
(1)	Werkabkürzung mit „Markenname“	54
(2)	Werkabkürzungen für sonstige Werke (Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Lexika, Monografien und Festschriften)	56
(3)	Angabe einer Bandzahl	58
bb)	Bildung des Literaturzitats	59
(1)	Grundsatz	59
(2)	Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelzusatz	60
(3)	Schriftauszeichnung des Bearbeiters	60
(4)	Bildung von Zitatketten	61
cc)	Nennung der Auflage/EL/Edition und Version	62
dd)	Kommentare	63
(1)	Nennung des Gesetzes	63
(2)	Zitierweise kommentierter Anhänge	65
(3)	Nennung mehrerer Vorschriften	65
ee)	Handbücher	65
ff)	Lehrbücher	66
gg)	Monografien	66
hh)	Formularbücher	67
ii)	Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	68
jj)	Fest- und Gedächtnisschriften	69
c)	Vollzitate	69
aa)	Werke, die mit Personennamen zitiert werden	69
bb)	Werke, die mit Sachtitel zitiert werden	69

E. Hervorhebungen	70
F. Bildunterschriften	70
I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit	70
II. Urheberangabe	70
G. Gendergerechte Schreibweise	71
H. Rechtschreibung.....	71
I. Stichwortverzeichnis	72

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 – Allgemeine Abkürzungen
 Anlage 2 – Abkürzungen von Bundesländern
 Anlage 3 – Abkürzungen von Gerichten
 Anlage 4 – Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden
 Anlage 5.1 – Hinweise zur Bildbeschreibung
 Anlage 5.2 – Anforderungen an barrierefreie Produkte
 Anlage 6 – Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen
 Anlage 7 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten und internationalen Verträgen
 Anlage 8 – Abkürzungen von Rechtsgebieten
 Anlage 9 – Anleitung zur Erstellung des Binnenverweispfeils ab Word 2007

Wichtiger Hinweis für das Fachlektorat

Für jedes Werk ist – auf Grundlage dieser verlagsweit geltenden Redaktionsrichtlinie – eine **werkspezifische Redaktionsrichtlinie** zu erstellen, die mit den zugehörigen Anlagen vor Beginn der Manuskripterstellungsphase an die Autorinnen und Autoren ausgehändigt wird.

Zur Erstellung der werkspezifischen Redaktionsrichtlinie steht der **Redaktionsrichtlinien-Generator** zur Verfügung (Ansprechpartner: Enno Pülhorn, Abteilung Zentrale Qualitätssicherung und Koordination digitaler Workflow Lektorate RSW).

Als weitere Anlage zur werkspezifischen Redaktionsrichtlinie erhalten die Autorinnen und Autoren ein vom Lektor zu erstellendes **Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur**, in dem die zu zitierenden Werke inkl. der nach dem [ZITIERPORTAL](#) geltenden Werkabkürzungen enthalten sind.

A. Geltung der Redaktionsrichtlinie

I. Fachlicher Geltungsbereich

Die Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.BECK/Franz Vahlen gilt für alle Werke des Verlages einschließlich der Zeitschriften. 1

Verbraucherliteratur (insbesondere „Beck kompakt“, „Beck professionell“, „Vorsorgebroschüren“ und „Beck-Rechtsberater im dtv“) ist von der Geltung bis auf Weiteres ausgenommen. 2

Für die Wiedergabe von amtlich verkündeten Normen und Texten ist deren Wortlaut verbindlich. Die Regeln der Redaktionsrichtlinie finden daher in diesem Fall keine Anwendung. 3

Die Redaktionsrichtlinie gilt auch für Werke, die derzeit noch nicht online stehen. Im Hinblick auf das stetige Wachstum von beck-online.DIE DATENBANK sollen alle Werke des Hauses redaktionell so gestaltet sein, dass sie sich bei ihrer Onlinestellung in das Erscheinungsbild der übrigen online stehenden Werke optimal einfügen. Dies gilt auch für sonstige, ggf. noch in Entwicklung befindliche digitale Anwendungen. 4

II. Zeitliche Geltung

Die Redaktionsrichtlinie gilt seit dem **1.7.2012** für alle Neuauflagen und Neuerscheinungen. 5

III. Praktische Umsetzung

Die Redaktionsrichtlinie versteht sich in erster Linie als **Handreichung für die Lektorinnen und Lektoren**. Die den Autorinnen und Autoren zur Verfügung gestellte Redaktionsrichtlinie für das konkrete Werk soll daraus jeweils so generiert werden, dass die Teile für diejenigen Werkarten, die im konkreten Fall nicht betroffen sind, weggelassen werden. Individuelle Änderungen sind nicht möglich, da dies dem beabsichtigten Zweck, nämlich dem der Optimierung aller Verlagsinhalte für die Datenbanknutzung entgegensteht. Den Lektoraten bleibt es selbstverständlich unbenommen, für einzelne Werke und Produkte, die (noch) nicht in den Geltungsbereich der Redaktionsrichtlinie fallen, individuelle Vorgaben zu bestimmen. Diese dürfen jedoch nicht geeignet sein, die in der Redaktionsrichtlinie getroffenen Regelungen zu umgehen. 6

Zur effizienten Umstellung der Werke auf die Vorgaben der Redaktionsrichtlinie steht ein externer Dienstleister zur Verfügung, der sich in den letzten Jahren ein umfangreiches Know-how aneignen konnte. Lektorinnen und Lektoren sollen daher bei der Vorbereitung von Neuauflagen, die noch nicht auf die Vorgaben der Redaktionsrichtlinie umgestellt sind, und im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung von Neuerscheinungen dieses Angebot in Anspruch nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, von den Autorinnen und Autoren eingereichte Manuskriptdateien für eine Neuauflage über den Dienstleister bearbeiten zu lassen. Ansprechpartnerin ist Nicole Gonçalves-Ribeiro, Abteilung Zentrale Qualitätssicherung und Koordination digitaler Workflow Lektorate RSW, die die Vorbereitung und Koordination der Beauftragung übernimmt. 7

IV. ZITIERPORTAL

- Zur konsequenten Umsetzung der Redaktionsrichtlinie – gerade im Bereich der Literaturzitate und den hierfür geltenden Werkabkürzungen, die Grundlage für eine funktionierende Verlinkung der Zitate auf beck-online sind – bietet das [ZITIERPORTAL](#) seinen Nutzerinnen und Nutzern hilfreiche Unterstützung. 8
- Ein Schwerpunkt ist das Erstellen von Literaturverzeichnissen. Die Nutzerinnen und Nutzer können durch einfache Auswahlmechanismen die entsprechenden Werke auswählen, in eines ihrer Verzeichnisse aufnehmen und in die gängigen Office-Formate exportieren. 9
- Durch die Aktualisierungsfunktion können alle über das [ZITIERPORTAL](#) erstellten Literaturverzeichnisse hinsichtlich aktuell zur Verfügung stehender Auflagen, geänderter Werkabkürzungen und Titelinformationen auf den neuesten Stand gebracht werden. 10
- Die Pflege, Erweiterung und Aktualisierung des Datenbestandes sowie die Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig durch Administratoren im Hause C.H.BECK. 11

B. Struktur von Werken

- Das Programm der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen weist – unabhängig von inhaltlichen Vorgaben – eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Strukturierung von Werken auf. 12
- Die im Folgenden dargestellten Strukturen für Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Lexika und Monografien sowie Formulare Sammlungen dienen der Einheitlichkeit des Verlagsprogramms und sind auf alle Titel anzuwenden. Sie tragen dem Bedürfnis nach größtmöglicher Flexibilität – zB im Hinblick auf den Umfang eines Werkes – ebenso Rechnung wie dem Erfordernis eines einheitlichen Auftretens der Marken C.H.BECK und Franz Vahlen. 13
- Die Festlegung eines verbindlichen Aufbaus erleichtert den Autorinnen und Autoren die Manuskripterstellung. 14
- Die zusätzlichen Hinweise zu den Binnenzitaten stellen darüber hinaus ein zuverlässiges Verweissystem sicher und gewährleisten die multimediale Nutzung des Titels – auch im Verhältnis zu Drittwerken. 15

I. Regeln zur Gestaltung bestimmter Teile eines Werkes

1. Zitiervorschlag

- Um die richtige Zitierweise und damit eine optimale Verlinkung der im Verlag C.H.BECK/Vahlen/Nomos erscheinenden Werke auf beck-online.DIE DATENBANK zu gewährleisten, ist in jedem Werk ein verbindlicher Zitiervorschlag anzugeben, der die gültige Werkabkürzung und das Zitiermuster enthält. Die geltende Werkabkürzung ist über das ZITIERPORTAL abrufbar. Der Zitiervorschlag ist bei Printwerken auf der Titelseite anzugeben. Wird das Printwerk auch auf beck-online.DIE DATENBANK veröffentlicht, ist der Zitiervorschlag durch den zuständigen Produktmanager auf der Titelseite der Onlineausgabe aufzunehmen. Bei originär für beck-online.DIE DATENBANK konzipierten Werken ist der Zitiervorschlag ebenfalls auf dem Titelblatt selbst anzugeben. 16

2. Verzeichnis der Bearbeitenden

Bei Mehrautorenwerken ist dem Werk ein Verzeichnis der Bearbeitenden der aktuellen Auflage voranzustellen („Bearbeitende dieser Auflage“). Neben den Vor- und Nachnamen werden auch die akademischen Grade und die jeweilige Berufsbezeichnung genannt. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Verzeichnis „Im Einzelnen haben bearbeitet“ in das Werk aufgenommen werden. Ebenso kann ein Verzeichnis der ausgeschiedenen und teilweise ausgeschiedenen Autorinnen und Autoren eingefügt werden.

17

Falls ausdrücklich von einem Bearbeitenden gewünscht kann ausnahmsweise bei der Berufsbezeichnung der betreffenden Person im Hinblick auf deren Diversität das Sonderzeichen „:“ verwendet werden (zB Rechtsanwält:in). Diese Ausnahme steht im Einklang mit → [Rn. 299](#) ff. (Gendergerechte Schreibweise), da es sich hierbei nicht um die Verwendung von Sonderzeichen im Bearbeitungstext, sondern nur um die Angabe in einem Verzeichnis handelt.

18

3. Verzeichnis der Allgemeinen Abkürzungen

Falls konzeptionell vorgesehen folgt auf das Literaturverzeichnis ein davon separates Verzeichnis mit den im Werk verwendeten allgemeinen Abkürzungen gemäß der [Anlage 1 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis](#) zur RedRL. In diesem werden zudem auch die Abkürzungen von Zeitschriften erläutert (s. [Anlage 6 – Zeitschriften und Entscheidungssammlungen](#)).

19

Die [Beck'sche Typografiestandards](#) gelten entsprechend (s. dort **III. Regeln bestimmter Textelemente, e) Abkürzungsverzeichnis**).

20

4. Literaturverzeichnis (Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur)

Jedem Werk ist ein Literaturverzeichnis (oder Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur) mit den Erläuterungen der im Werk verwendeten Werkabkürzungen voranzustellen. Die Literaturverzeichnisse sind ausschließlich über das ZITIERPORTAL anzulegen und zu aktualisieren (→ [Rn. 8](#) ff.).

21

Die [Beck'sche Typografiestandards](#) gelten entsprechend (s. dort **III. Regeln bestimmter Textelemente, f) Literaturverzeichnis**).

22

5. Regeln für die alphabetische Sortierung in Verzeichnissen

a) Verzeichnis der Bearbeitenden

Die an der Auflage mitarbeitenden Autorinnen und Autoren werden im Verzeichnis der Bearbeitenden in alphabetischer Reihenfolge gelistet. Maßgeblich für die Sortierung ist der jeweilige Nachname.

23

Namenszusätze und Adelstitel wie „von“, „de“, „van“, „Mc“, „d'" oder „Le“ bleiben bei der Alphabetisierung der Nachnamen unberücksichtigt und üben keinen Einfluss auf die Position im Verzeichnis aus (zB „von Münch“ wird unter dem Buchstaben „M“ einsortiert). Eine Ausnahme gilt, wenn der Zusatz großgeschrieben wird (zB „Van Hulle“ dann Einsortierung unter „V“).

24

Die deutschen Umlaute zB „ä, Ä“ und „äu, Äu“ werden als „ae, Ae“ und „aeu, Aeu“ gelesen und entsprechend alphabetisch einsortiert (also „Ä“ hinter „Ad“).

25

Sonstige diakritische Zeichen wie Akzente (zB „Á“, „È“, „Č“, „Ĝ“, „Ş“, „Ñ“) bleiben hinsichtlich der alphabetischen Reihenfolge ebenfalls unbeachtet. Bei der Sortierung werden „Sch“ und „St“ nicht separiert, sondern hinter „Sb und vor „Su“ einsortiert. 26

b) Verzeichnis der Allgemeinen Abkürzungen

Die Einträge im Verzeichnis der Allgemeinen Abkürzungen werden alphabetisch und ohne Rücksicht auf Groß- oder Kleinbuchstaben sortiert. Die deutschen Umlaute zB „ä, Ä“ und „äu, Äu“ werden als „ae, Ae“ und „au, Au“ gelesen und entsprechend alphabetisch einsortiert (also „Ä“ hinter „Ad“). Bei der Sortierung werden „Sch“ und „St“ nicht separiert, sondern hinter „Sb und vor „Su“ einsortiert. Sichtbare Sonderzeichen (zB „\$“, „@“ oder „%“) und Zahlen werden vor den Buchstaben aufgeführt („@“ ..., „1“ ..., „A“ ...). 27

c) Literaturverzeichnis/Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Werkabkürzungen und Titelinformationen im Literaturverzeichnissen und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur werden grundsätzlich alphabetisch anhand des – bei mehreren Herausgebern zuerst angeführten – Nachnamens von Namensgeber, Herausgeber oder Verfassers sortiert. 28

Im Übrigen gelten die Vorgaben unter → [Rn. 24](#). 29

6. Sachregister

a) Aufbau und alphabetische Sortierung

Für alle Werke ist ein Sachregister anzufertigen, für das in der Regel drei Ebenen vorgesehen sind. Die Anzahl kann je nach Werktyp variieren. Das Sachregister kann auch als Stichwortverzeichnis, Sachverzeichnis oder Stichwortregister bezeichnet werden. Die redaktionelle Gestaltung der Verzeichnisse folgt den Vorgaben der Werkreihe (zB MüKo) oder wird werksspezifisch festgelegt. Bei der Erstellung des Sachregisters sind die vom Verlag zur Verfügung gestellten Datensätze und Dokumentvorlagen zu verwenden. 30

Bei der Festlegung der Unter(-unter)stichworte ist auf möglichst wenige Hierarchien zu achten und es muss bei jedem Unter(-unter)stichwort geprüft werden, ob es nicht besser als Hauptstichwort aufgenommen werden kann. 31

Das Hauptstichwort wird halbfett, das Unterstichwort mager und ggf. das Unterunterstichwort kursiv mager gesetzt. 32

Hauptstichwort: Abhängigkeitsbericht

Unterstichwort: Abhängigkeitsverhältnis

Unterunterstichwort: Abhängigkeitsvermutung

Unabhängig von der redaktionellen Gestaltung werden die Stichworte in alphabetischer Reihenfolge und ohne Rücksicht auf Groß- oder Kleinbuchstaben sortiert. Sichtbare Sonderzeichen (zB „\$“, „@“ oder „%“) und Zahlen werden vor den Buchstaben aufgeführt (zB „@“ ..., „1“ ..., „A“ ...). Die deutschen 33

Umlaute zB „ä, Ä“ und „äu, Äu“ werden als „“ae, Ae““ und „“aeu, Aeu““ gelesen und entsprechend alphabetisch eingeordnet (also „Ä“ hinter „Ad“). Bei der Sortierung werden „Sch“ und „St“ nicht separiert, sondern hinter „Sb und vor „Su“ einsortiert.

@-Zeichen

65-Prozent-EE-Vorgabe

Abgeltungssteuer

abhängiges Unternehmen

Abhängigkeit

Abhängigkeitsbericht

abkommensrechtliche Besteuerung

Leerzeichen und Bindestriche bleiben bei der alphabetischen Einsortierung ebenso unbeachtet wie Klammerungen innerhalb eines Stichworts (die unterschiedliche Formatierung im folgenden Beispieldiagramm dient hier lediglich der Klarstellung).

34

Anschluss- und Benutzungszwang

Anschluss Wärmenetz

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundes-Klimaschutzgesetz

Heiz(ungs)technische Anlage

Heizungsumwälzpumpe

Die Angabe der konkreten Fundstelle des Stichworts soll so genau wie möglich erfolgen und richtet sich nach dem jeweiligen Werktyp:

35

b) Kommentare

Bei Kommentaren werden Gesetz, Paragraph und die Randnummer als konkrete Fundstelle angegeben. Die Gesetzesangabe wird halbfett, die Paragraphenangabe gerade und halbfett und die Randnummer gerade und mager gesetzt. Auf das Paragraphenzeichen und die Abkürzung „Rn.“ wird hierbei verzichtet. Die Angaben werden ohne Kommata aneinandergereiht. Mehrere Fundstellen werden durch Semikolon voneinander getrennt aneinandergefügt. Die nochmalige Nennung von Gesetz und Paragraph entfällt, wenn mehrere Fundstellen innerhalb eines Gesetzes und innerhalb einer Kommentierung zu einem Paragraphen – durch Komma getrennt – aneinandergereiht werden.

36

Abfindung BGB 621 22, 28; 622 3

Die Gesetzesangabe entfällt, wenn im Werk nur ein Gesetz kommentiert wird.

37

Abfindung 621 22; 622 3

Wenn im Kommentar Ordnungsnummern vergeben werden, kann statt der Gesetzesangabe die Ordnungsnummer (halbfett) zur Fundstellenbezeichnung herangezogen werden.

38

Apothekerverband Bundesbehörde 20 20a

c) Handbücher, Lehrbücher und Monografien

Im Sachregister von Handbüchern, Lehrbüchern und Monografien werden die konkreten Fundstellen durch das Kapitel, den Großbuchstaben oder den Paragraphen/Artikel je nach gewählter Gliederungsart (halbfett und gerade) und die Randnummer (mager und gerade) angegeben. Auf das Paragraphenzeichen oder die Artikelangabe und die Abkürzung „Rn.“ wird auch bei diesen Werkstypen verzichtet. Die Angaben werden ohne Komma aneinandergereiht.

39

Abfindung 1 13

Abfindung A 25

d) Formularbücher

Bei Sachverzeichnissen zu Formularbüchern wird zur Fundstellenangabe die Formularnummer (halbfett und gerade) und ggf. die konkrete Anmerkungsnummer (mager und gerade) genannt.

40

Abfindung 56 13

II. Struktur von Kommentaren

1. Aufbau

Der Aufbau eines Kommentars folgt dem zu kommentierenden Gesetz. Es werden jeweils die einzelnen Paragraphen oder Artikel erläutert. Sind mehrere Gesetze in einem Werk zur Erläuterung vorgesehen, werden diese in der konzeptionell vorgegebenen Reihenfolge erörtert.

41

Grundsätzlich gilt, dass Vorbemerkungen und Anhänge möglichst restriktiv zu verwenden sind. Jedenfalls ist zu vermeiden, dass Kommentierungen kompletter Gesetze als Anhang eines Paragraphen oder eines Artikels des Hauptgesetzes in dieses eingeschoben werden. Können die Inhalte einer Vorbemerkung oder Einleitung sinngemäß auch in die Kommentierung der darauffolgenden Vorschrift integriert werden, so ist auf die Vorbemerkung oder Einleitung zu verzichten. Allgemeine oder übergreifende Einleitungen oder Einführungen ohne konkreten Paragraphen- oder Artikelbezug sind zu vermeiden.

42

Ausnahmsweise sind Vorbemerkungen oder Anhänge zu einzelnen Paragraphen, Artikel, Paragraphen- oder Artikelgruppen zulässig, wenn die Ausführungen den konkreten Paragraphen oder Artikeln nicht zugeordnet werden können.

43

Sie werden wie folgt bezeichnet:

44

Vor § ... (nächstfolgender Paragraph)

Vor Art. ... (nächstfolgender Artikel)

Anh. § ... (letztgenannter Paragraph)

Anh. Art. ... (letztgenannter Artikel)

Werden einem Paragraphen oder Artikel ausnahmsweise mehrere Vorbemerkungen vorangestellt – zB zu einem Gesetzesabschnitt und einem Unterabschnitt – sind diese konkret zu bezeichnen.

45

Vor §§ 1564–1587 (Vorbemerkungen zur Scheidung der Ehe) (nicht: **Vor §§ 1564 ff.**)

Vor Art. 16–20 (nicht: **Vor Art. 16 ff.** oder **Vor Artt. 16 ff.**)

Bei mehreren Anhängen werden die Anhänge mit arabischen Zahlen gezählt.

46

Anh. 3 § 11

Anh. 2 Art. 9

2. Randnummern

Die Kommentierung eines Paragraphen oder Artikels beginnt stets mit neuer Randnummernzählung. Dies gilt auch für gemeinsam kommentierte Paragraphen- und Artikelgruppen, Einleitungen, Vorbemerkungen und Anhänge.

47

Jeder Absatz erhält eine eigene Randnummer. Besteht die Kommentierung aus nur einem Absatz, wird dieser mit der Randnummer 1 versehen, um eine Verlinkung auf die Inhalte zu ermöglichen. Als Randnummern selbst sind nur arabische natürliche Zahlen (ggf. mit „logischer Notation“ mit Punkt) zulässig. Weitere Strukturelemente zur Gliederung der Kommentierung unterhalb der Randnummern sind nicht zulässig. Die Randnummern werden nach den folgenden Mustern gebildet:

48

Rn. 23

Rn. 4.5

Soweit Paragraphen oder Artikel in eine große Anzahl von Absätzen oder Nummern gegliedert sind und diese Gliederung direkt nach der Paragraphen- oder Artikelebene beginnt, kann die Randnummernzählung ausnahmsweise mit jedem Absatz oder jeder Nummer beginnen.

49

§ 308 Nr. 1a Rn. 1

Art. 19 Abs. 2 Rn. 2

Die Einfügung von a-Randnummern ist bei Bedarf ausnahmsweise zulässig. Andere Zähl schemata sind jedoch unzulässig.

50

Rn. 4a

Rn. 4.5a, Rn. 4a.5

Insbesondere im Rahmen von Neuauflagen kann es notwendig werden, zusammengefasste Leer-Randnummern zu verwenden, die für mehrere, in der Vorauf lage noch enthaltene Nummern stehen

51

Rn. 8–10

Eine durchgängige Neuzählung ist bei umfangreichen Änderungen oder Aktualisierungen jedoch vorzuziehen.

52

3. Fußnoten

Fußnoten werden in Kommentaren paragrafen- oder artikelweise – also jeweils beginnend mit „Fn. 1“ – gezählt. Sie dienen nicht vorrangig der Entlastung des Haupttextes, sondern sollen sich im Wesentlichen auf Literatur- und Rechtsprechungs zitate beschränken. Fußnoten dürfen nur mit arabischen natürlichen Zahlen gebildet werden. Logische Notationen und a-Fußnoten sind nicht zulässig.

53

Wenn sich die Fußnote auf den ganzen Satz bezieht, steht die Ziffer nach dem schließenden Satzzeichen und ohne vorangehendes Leerzeichen; wenn die Fußnote sich nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder eine unmittelbar vorangehende Wortgruppe bezieht, steht die Ziffer direkt im Anschluss an das Wort oder die Wortgruppe. Bei einem Zitat steht die Fußnote direkt nach den Anführungszeichen.

54

Gesamte Satzaussage

Die Pressefreiheit ist konstituierend für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung.⁷

Wort oder Wortgruppe

Entwickelt wurde die Schuld erfülltungstheorie⁵, um den Wiedergutmachungsgedanken (...).

Zitat

Die Beweisbestimmung ist als „subjektive Zwecksetzung“⁴ zu verstehen (...).

III. Struktur von Handbüchern, Lehrbüchern und Monografien

1. Aufbau

Für den Aufbau dieser Werke gibt es zwei Möglichkeiten:

55

a) Gliederung mittels Kapitelparagrafen

In Handbüchern, Lehrbücher und Monografien können die Ausführungen mittels Kapitelparagrafen untergliedert werden, die über das gesamte Werk hinweg durchgezählt werden. Auf ausführende Texte, die keinem dieser Kapitelparagrafen zugeordnet sind (zB Vorstellung der Vorgehensweise), ist zu verzichten.

56

Beispiel für durchgezählte Kapitelparagrafen:

§ 1 Gesamtnachfolge und gesetzliche Erbfolge

§ 2 Testament

§ 3 Auslegung letztwilliger Verfügungen

§ 4 Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit letztwilliger Verfügungen

Aufeinanderfolgende Kapitelparagrafen können durch eine übergeordnete Gliederungsstruktur (Teil oder Kapitel) thematisch oder systematisch zusammengefasst werden.

57

Beispiele mit darüberliegender systematischer Gliederung:

Teil 1 Die Beratung in der Vermögensnachfolge

Abschnitt 1 Der erbrechtliche Erwerb des Nachlasses

§ 1 Gesamtnachfolge und gesetzliche Erbfolge

§ 2 Testament

Abschnitt 2 Die Anordnungen des Erblassers

§ 3 Vermächtnis

§ 4 Auflage

Teil 2 Die Vermögensnachfolge im Verfahren

USW

oder

Kapitel 1 Grundlagen

§ 1 Die Unionsmarke als Baustein des europäischen Markenrechts

§ 2 Besonderheiten der Unionsmarke

§ 3 Die Entwicklung des Unionsmarkenrechts

§ 4 Rechtliche Grundlagen

§ 5 Besondere Markenkategorien

§ 6 Das Leitbild des europäischen Verbrauchers

§ 7 Das EUIPO und die Verfahren zur Unionsmarke

§ 8 Praktische Informationen

Kapitel 2 Erwerb und Durchsetzung der Unionsmarke

§ 9 Absolute Schutzhindernisse

§ 10 Relative Schutzhindernisse

USW

b) Gliederung mittels Kapiteln

In Handbüchern, Lehrbüchern und Monografien können die Ausführungen auch mittels Kapiteln untergliedert werden, die über das gesamte Werk hinweg durchgezählt werden. Auf ausführende Texte, die keinem dieser Kapitel zugeordnet sind (zB Vorstellung der Konzeption des Werks), ist zu verzichten.

58

Eine übergeordnete Gliederungsstruktur (Teil) kann die einzelnen Kapitel thematisch oder systematisch zusammenfassen.

59

Teil 1 Einleitung – Allgemeine Grundsätze des Insolvenzrechts

Kapitel 1 Grundfragen des Insolvenzrechts

Kapitel 2 Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen

Kapitel 3 Anwendung von Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz

Kapitel 4 Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren und Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

I. Allgemeine Anwendung der §§ 114 ff. ZPO

1. Prozesskostenhilfe für den Gläubiger

2. Prozesskostenhilfe für den Schuldner des Insolvenzverfahrens

a) Verweigerung von Prozesskostenhilfe im Allgemeinen

b) Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Erlangung der Restschuldbefreiung

c) Gewährung von Beratungshilfe

II. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach §§ 4a ff. InsO

usw

2. Randnummern

a) Abschnittsweise Zählung

Randnummern werden jeweils innerhalb der mit Kapiteln oder Kapitelparagrafen bezeichneten Textabschnitte mit 1 beginnend gezählt. Es ist nicht zulässig, innerhalb eines Kapitels oder eines Kapitelparagrafen für jede darunterliegende Gliederungsebene mit der Randnummernzählung erneut zu beginnen. Weitere Strukturelemente zur Gliederung der Kapitel oder Kapitelparagrafen unterhalb der Randnummern sind nicht zulässig.

60

§ 1 Rn. 1, § 2 Rn. 1 usw

Kap. 1 Rn. 1, Kap. 2 Rn. 1 usw

b) Fortlaufende Zählung

Randnummern können auch über das gesamte Werk hinweg durchgezählt werden.

61

Kogel Zugewinnausgleich Rn. 1366

3. Fußnoten

Fußnoten werden in Handbüchern kapitel- oder kapitelparagrafenweise – jeweils beginnend mit „Fn. 1“ – gezählt. Sie dienen nicht vorrangig der Entlastung des Haupttextes, sondern sollen sich im Wesentlichen auf Literatur- und Rechtsprechungs zitrate beschränken. Logische Notationen und a-Fußnoten sind nicht zulässig.

62

Fn. 252

Wenn sich die Fußnote auf den ganzen Satz bezieht, steht die Ziffer nach dem schließenden Satzzeichen und ohne vorangehendes Leerzeichen; wenn die Fußnote sich nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder eine unmittelbar vorangehende Wortgruppe bezieht, steht die Ziffer direkt im Anschluss an das Wort oder die Wortgruppe. Bei einem Zitat steht die Fußnote direkt nach den Anführungszeichen.

63

Gesamte Satzaussage

Die Pressefreiheit ist konstituierend für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung.⁷

Wort oder Wortgruppe

Entwickelt wurde die Schuldnerfüllungstheorie⁵, um den Wiedergutmachungsgedanken (...).

Zitat

Die Beweisbestimmung ist als „subjektive Zwecksetzung“⁴ zu verstehen (...).

IV. Struktur von Formularbüchern

1. Gliederung

Die Gliederungsstruktur eines Formularbuches darf bis zu drei Ebenen aufweisen. Auf der jeweils untersten vergebenen Gliederungsebene eines Kapitels ist das einzelne Formular einzustellen. Es ist zulässig, einzelne Gliederungsebenen mit systematischen Vorbemerkungen ohne konkrete Formulare und/oder mit Checklisten anstelle von Formularen zu belegen.

64

Beispiel (Formular auf Gliederungsebene 3):

A. Die Beratung des Erblassers

I. Vorbemerkung

II. Die vom Erblasser verfolgten Ziele der Nachfolgeregelung und die Ermittlung des letzten Willens

1. Die persönlichen Verhältnisse des Erblassers (konkretes Formular)

2. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers (konkretes Formular)

3. Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge, Pflichtteilsrecht (konkretes Formular)

usw

2. Anmerkungen

Die Formulare werden in der Regel in einem sich an das einzelne Formular anschließenden Anmerkungsteil erläutert. Die Anmerkungen werden mit fortlaufenden Anmerknungsnummern versehen, welche den Formulartexten durch entsprechende hochgestellte Nummern (ähnlich Fußnoten) an den betreffenden Passagen zugewiesen werden.

65

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise werden in die Anmerkungen nicht als Fußnoten eingefügt, sondern durch Klammerzitate. Dabei ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit des Fließtextes nicht durch überlange Klammerzusätze leidet.

66

V. Struktur von Lexika und stichwortartig aufgebauten Werken

1. Aufbau

Der Aufbau von Lexika und anderen stichwortartig aufgebauten Werken folgt der alphabetischen Ordnung aller enthaltenen Stichworte. Es gelten die Ausführungen zur alphabetischen Sortierung unter → [Rn. 23](#) ff. entsprechend.

67

Direkt unter jedem Stichwort folgt im Fließtext eine ausführliche Erklärung oder Definition, die den Begriff beschreibt.

68

A

Abfindung

Abgeordnete

Abmahnung

Abrechnung

Abrufarbeit

usw

B

Baugewerbe

Beamte

Bedingter Arbeitsvertrag

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

usw

2. Randnummern

Enthält das Werk Randnummern, werden diese jeweils innerhalb der einzelnen Stichworte mit 1 beginnend gezählt. Eine Randnummernzählung ist bei Lexika und anderen stichwortartig aufgebauten Werken jedoch nicht zwingend notwendig.

69

Abfindung Rn. 1, Abgeordnete Rn. 1, Abmahnung Rn. 1 usw

3. Fußnoten

Fußnoten werden in Lexika und anderen stichwortartig aufgebauten Werken stichwortweise – also jeweils beginnend mit „Fn. 1“ – gezählt und dürfen nur mit arabischen natürlichen Zahlen gebildet werden. Sie dienen nicht vorrangig der Entlastung des Haupttextes, sondern sollen sich im Wesentlichen auf Literatur- und Rechtsprechungs zitrate beschränken. Logische Notationen und a-Fußnoten sind nicht zulässig.

70

Fn. 23

Wenn sich die Fußnote auf den ganzen Satz bezieht, steht die Ziffer nach dem schließenden Satzzeichen und ohne vorangehendes Leerzeichen; wenn die Fußnote sich nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder eine unmittelbar vorangehende Wortgruppe bezieht, steht die Ziffer direkt im Anschluss an das Wort oder die Wortgruppe. Bei einem Zitat steht die Fußnote direkt nach den Anführungszeichen.

71

Gesamte Satzaussage

Die Pressefreiheit ist konstituierend für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung.⁷

Wort oder Wortgruppe

Entwickelt wurde die Schuld erfülltungstheorie⁵, um den Wiedergutmachungsgedanken (...).

Zitat

Die Beweisbestimmung ist als „subjektive Zwecksetzung“⁴ zu verstehen (...).

VI. Sonderfall: Struktur von Mischwerken (kommentar- und handbuchartiger Teil)

Mischwerke zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben der klassischen Vorschriften kommentierung auch hiervon unabhängige, handbuchartige Teile beinhalten. Bei diesen Werken ist es aktuell aus verlinkungstechnischen Gründen noch nicht möglich, die unterschiedlichen Teile nach den sonst üblichen Gliederungsvorgaben zu strukturieren.

72

Es gibt allerdings Hilfslösungen, trotzdem die Verlinkbarkeit und insbesondere auch die Funktion der Binnenverweise dieser Werke sicherzustellen. **In diesen Fällen wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei Neuerscheinung und Neuauflagen vor Festlegung der Konzeption mit der Abteilung Zentrale Qualitätssicherung und Koordination digitaler Workflow Lektorate RSW (Ansprechpartner: Nicole Gonçalves-Ribeiro und Enno Pülhorn) in Verbindung zu setzen, um den Aufbau und die Gliederung der Werke festzulegen.**

73

VII. „Feingliederung“ und Überschriften

Neben der Gliederung des Gesamtwerkes ist in der Regel eine systematische Gliederung der Inhalte vorzunehmen. Diese folgt dem Schema:

74

A. Großbuchstabe

I. römische Zahl

1. arabische Zahl

a) Kleinbuchstabe

aa) doppelter Kleinbuchstabe

ausnahmsweise:

(1) (arabische Zahl in Klammern – nicht griech. Buchst.)

(a) (Kleinbuchstabe in Klammern)

(aa) (doppelter Kleinbuchstabe in Klammern)

Das einmal gewählte Gliederungsschema ist über das gesamte Werk beizubehalten. Bei umfangreichen Erläuterungen kann die Gliederung mit Großbuchstaben (A.) beginnen. Bei weniger umfangreichen Ausführungen kann in begründeten Ausnahmefällen in einzelnen Werkteilen die Gliederung auf einer tieferen Ebene beginnen. Jede Gliederungsebene erhält eine Überschrift (Gliederungspunkt mit Text). Die redaktionelle Gestaltung der Überschriften wird reihen- oder werkspezifisch festgelegt.

75

C. Binnenverweise

I. Definition Binnenverweis

Binnenverweise sind alle Verweise auf eine andere Textstelle mit Randnummer, die sich im selben Werk befindet.

76

Die **Bezeichnung Werk** bezieht sich auf die abstrakte Konstruktion Werk und ist losgelöst vom Begriff des einzelnen Buches. Werke können in unterschiedlichen Formen vorkommen.

77

Einbändige Werke zeichnen sich dadurch aus, dass der komplette Inhalt des Bandes als eine Einheit betrachtet wird. Bei einbändigen Werken gilt der Verweis auf eine andere Textstelle im Werk als Binnenverweis.

78

Mehrbändige Werke, die als Einheit im Sinne des Binnenverweises zu behandeln sind, sind daran zu erkennen, dass sich die Gliederungsstruktur über die Bandgrenzen hinweg erstreckt, zB Fortsetzung der Kommentierung des gleichen Gesetzes im nächsten Band (zB MüKoBGB) oder Kommentierung eines im Gesamtzusammenhang stehenden Gesetzes in einem weiteren Band (zB MüKoStGB mit seinen Bänden zum Nebenstrafrecht) oder Band 2 eines Handbuches beginnt mit § 152 (zB MHdB ArbR). Diese mehrbändigen Werke sind in ihrer Gesamtheit mit den verschiedenen Bänden als **ein Werk** aufzufassen. Für alle Bände des Werkes gilt eine Werkabkürzung (zB MüKoBGB). Bei mehrbändigen Werken fällt unter den Begriff Binnenverweis sowohl der Verweis auf eine andere Textstelle im selben Band als auch der Verweis auf eine Textstelle in einem anderen Band.

79

Der Binnenverweis findet bei einbändigen und bei mehrbändigen Werken sowohl für die **aktuelle Auflage als auch für Verweise auf Voraufgaben** Anwendung.

80

Im Bereich der **BeckOK/BeckOGK** setzt sich das Werk aus der der **aktuellen Edition/Version** und **allen Voreditionen/Vorversionen** zusammen. 81

Der Binnenverweis findet im Bereich der BeckOK/BeckOGK sowohl für die **aktuelle Edition/Version** **als auch für Verweise auf Voreditionen/Vorversionen** Anwendung. 82

Beachte: Die Änderung einer Werkabkürzung bei Neuauflagen – zB neue namensgebende Herausgeber kommen hinzu oder entfallen, Werk erhält einen neuen Sachtitel – berührt die Verwendung des Binnenverweispfeils nicht. Auch in diesen Fällen der nicht mehr identischen Werkabkürzung verbleibt es bei den oben skizzierten Regelungen zum Binnenverweis. 83

Wichtig: Die Zugehörigkeit zu einer **Reihe** (zB KuKo) begründet keine Einheit im Sinne des Binnenverweises. Daher findet bei einem Verweis von einem Band einer Reihe in einen anderen Band dieser Reihe der Binnenverweis keine Anwendung. 84

II. Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript

Die Kennzeichnung des Binnenverweises dient der technischen Unterstützung der Verlinkung. Für eine zeitgemäße elektronische Fassung erwartet der Nutzer von beck-online.DIE DATENBANK, mit einem Mausklick zur Verweisstelle zu gelangen. Dies gilt insbesondere für die Verweise innerhalb desselben Werkes. Da die internen Verweise aber strukturgleich zu Verweisen auf andere Werke sind, kann technisch nicht sicher unterschieden werden, ob es sich um einen Binnenverweis oder ein Stück eines externen Verweises handelt. 85

Binnenverweise werden daher durch das Symbol „→“ gekennzeichnet (s. [Anlage 9 – Anleitung zur Erstellung des Binnenverweispfeils](#)). Nach dem Binnenverweispfeil folgt ein Leerzeichen. 86

Dieses Symbol ersetzt bei Binnenverweisen die Worte „oben, o., siehe, s., siehe oben, s. oben, siehe unten, s. unten, unten, s. bereits, s. nachfolgend“, steht also nicht zusätzlich zu den genannten Verweiseinleitungen. Alle anderen Worte bleiben („allgemein“, „aber“, „dazu“, „jedoch“, „vergleiche“, „vgl.“, usw). Hier wird der Pfeil zusätzlich zum verweiseinleitenden Wort gesetzt. Werkspezifische Ausnahmen zur Streichung der Verweiswörter sind zulässig. 87

Binnenverweise werden als Teil des Haupttextes möglichst direkt in diesen integriert; sie sollen also nicht in den Fußnotenapparat, soweit dieser im Werk vorhanden ist, aufgenommen werden. 88

III. Umsetzung des Binnenverweises im Manuskript

1. Kommentare

Binnenverweise im Kommentar folgen dem Schema „**Gesetz – Paragraph/Artikel – Randnummer**“ unter Voranstellung eines Verweispfeils (→). Erfolgt der Binnenverweis innerhalb des Gesetzes, so entfällt die Bezeichnung des Gesetzes. Dasselbe gilt für den Paragraphen oder Artikel. Der Band wird nicht genannt. 89

In Kommentaren, in denen mehrere Gesetze kommentiert und denen Ordnungsnummern zugewiesen sind, wird dennoch bei Binnenverweisen das Gesetz (und nicht die Ordnungsnummer) genannt. 90

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Auflage des Werkes (gilt für Binnenverweise im Rahmen einbändiger und mehrbändiger Werke):

→ **BGB § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird)

→ **§ 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird)

→ **Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Voraufgabe des Werkes (gilt für Binnenverweise im Rahmen einbändiger und mehrbändiger Werke):

→ **7. Aufl. 2017, BGB § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung, die in einer Voraufgabe des Werkes enthalten ist, verwiesen wird)

→ **7. Aufl. 2017, § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611, die in einer Voraufgabe des Werkes enthalten ist, verwiesen wird)

→ **7. Aufl. 2017, Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer, die in einer Voraufgabe des Werkes enthalten ist, verwiesen wird)

C. Binnenverweise bei Werken, für die sich die Werkabkürzung von Auflage zu Auflage ändert, auf eine Randnummer in einer Voraufgabe des Werkes:

→ **11. Aufl. 2014, § 1 Rn. 1** (bei Verweis von MKLS, 12. Auflage 2017 auf Voraufgabe MKL, 11. Auflage 2014)

Sollte in diesen Fällen die Angabe der alten Werkabkürzung gewünscht sein, erfolgt der Verweis auf die Voraufgabe ohne Binnenverweis wie folgt:

MKL/Keller, 11. Aufl. 2014, § 1 Rn. 1

Zitate wie „Voraufgabe → Rn. 10“, „Voraufg. → Rn. 10“, „4. Aufl. → Rn. 10“ und „Voredition/Vorversion → Rn. 10“, „Vored./Vorvers. → Rn. 10“, „7. Ed./Stand: 01.12.2016 → Rn. 10“ oder Ähnliches werden nicht verlinkt und sind daher auch nicht zulässig.

91

Soweit ausnahmsweise absatz- oder nummernweise kommentiert wird, folgen die Binnenverweise dem Muster „Gesetz – Paragraph/Artikel – Abs./Nr. – Rn.“. Wie zuvor können auch hier, je nach Kontext, die Angabe des Gesetzes und/oder des Paragraphen oder Artikels entfallen.

92

→ **BGB § 308 Nr. 1a Rn. 1**

→ **GG Art. 20 Abs. 2 Rn. 4**

Binnenverweise auf Vorbemerkungen, Einleitungen, Erwägungsgründe und Anhänge erfolgen nach den folgenden Mustern. Auch hier kann wieder – je nach Kontext der Kommentierung – die Angabe des Gesetzes, des Paragraphen oder Artikels (samt Zusatz „Vor“, „Anh.“) entfallen.

93

Binnenverweis auf und innerhalb einer Vorbemerkung zu einem Paragraphen oder Artikel

→ **BGB Vor § 307 Rn. 8**

→ **Vor § 307 Rn. 8**

→ **Rn. 8**

oder

→ **Rom III-VO Vor Art. 1 Rn. 26**

→ **Vor Art. 1 Rn. 26**

→ **Rn. 26**

Binnenverweis auf und innerhalb einer Vorbemerkung zu einer Paragraphen- oder Artikelgruppe

→ **BGB Vor §§ 1564–1587 Rn. 10** (nicht: → **BGB Vor §§ 1564 ff. Rn. 10**)

→ **Vor §§ 1564–1587 Rn. 10**

→ **Rn. 10**

oder

→ **VO (EG) 2201/2003 Vor Art. 16–20 Rn. 1** (nicht: → **VO (EG) 2201/2003 Vor Art. 16 ff. Rn. 1**)

→ **Vor Art. 1564–1587 Rn. 10**

→ **Rn. 10**

Binnenverweis auf und innerhalb einer Einleitung zu einem Gesetz*

→ **EPatVO Einl. Rn. 4**

→ **Rn. 4**

*entgegen der üblichen Praxis muss hier das Gesetz – unabhängig vom Kontext – immer genannt werden und kann nur bei Binnenverweisen innerhalb einer Einleitung entfallen.

Binnenverweis auf und innerhalb einer Einleitung zu einem (Gesamt-)Werk

→ **Einl. Rn. 5**

→ **Rn. 5**

Binnenverweis auf und innerhalb eines Erwägungsgrundes zu einem Rechtsakt

→ **DS-GVO Erwgr. 4 Rn. 35**

→ **Erwgr. 4 Rn. 35**

Binnenverweis auf und innerhalb eines Anhangs zu einem Paragraphen oder Artikel

→ **BGB Anh. § 12 Rn. 72**

→ **Anh. § 12 Rn. 72**

→ **Rn. 72**

oder

→ **EGBGB Anh. Art. 46 Rn. 19**

→ **Anh. Art. 46 Rn. 19**

→ **Rn. 19**

Binnenverweis auf und innerhalb eines nummerierten Anhangs zu einem Paragraphen oder Artikel

→ **BetrSichV Anh. 3 § 24 Rn. 2**

→ **Anh. 3 § 24 Rn. 2**

→ **Rn. 2**

oder

→ **Rom I-VO Anh. 2 Art. 9 Rn. 23**

→ **Anh. 2 Art. 9 Rn. 23**

→ **Rn. 23**

Wird in einem Anhang ein anderes Gesetz kommentiert, ist nach dem Schema „Gesetz – Paragraph – Randnummer“ zu zitieren, wobei das Gesetz, in dessen Anhang sich das andere Gesetz befindet, sowie die Abkürzung „Anh.“ nach dem Binnenverweis genannt werden **können**, um einen Hinweis auf die Struktur des Werkes zu geben.

94

→ **VFGüterstandsG § 1 Rn. 1–3 (EGBGB Anh. Art. 16)** (nicht: → **EGBGB Anh. Art. 16 VFGüterstandsG § 1 Rn. 1–3**)

Auch hier kann wieder – je nach Kontext der Kommentierung – die Angabe des Gesetzes oder des Paragraphen/Artikels entfallen.

95

Bei Verweisketten muss der Pfeil grundsätzlich nochmals gesetzt werden.

96

Nur bei reinen Randnummernketten können der Pfeil und die Abkürzung „Rn.“ weggelassen werden, sofern die Kette gleichartig, dh jeweils mit Komma und Leerzeichen getrennt, fortgeführt wird (es gibt keine zahlenmäßige Obergrenze für eine solche Kette). Die Binnenverweise selbst müssen in diesem Fall zwingend durch Kommata getrennt werden.

97

Randnummernketten mit Start- und Zielzahl und unter Auslassung der dazwischenliegenden Zahlen sind durch einen Gedankenstrich zu verbinden.

98

Paragraphen/Artikel, Gesetze, Gliederungsnummern und ähnliches können auf diese Weise grundsätzlich nicht verkettet werden.

99

Eine Aneinanderreihung mit Semikolon erfordert in jedem Fall das erneute Setzen des Pfeils und der Abkürzung „Rn.“ (und ggf. zusätzlich die Angabe von Paragraphen/Artikel und Gesetz).

100

→ KSchG § 1 Rn. 70, ausf. → BGB § 626 Rn. 4

→ BGB § 611 Rn. 5, 24, 30, → BGB § 620 Rn. 4, 7, 20

→ § 8 Rn. 4027, → VO (EG) 207/2009 Art. 59 Rn. 3, → § 7 Rn. 7 und → § 29 Rn. 3

→ Rn. 7, 8, 12

→ Rn. 2 ff., 12

→ Rn. 7, 8, 12 und 13

→ Rn. 12–14 und 22–28

→ Rn. 12–14, → § 23a Rn. 1

Hinweis: Es gibt (technisch gesehen) keine Obergrenze für die Länge dieser Ketten, sofern sie gleichartig – jeweils mit Komma und Leerzeichen – fortgeführt werden.

Statt „und“ sowie ein Komma sind an dieser Stelle auch „oder“, „sowie“, „bis“ und „bzw.“ oder eine Mischung davon möglich.

→ Rn. 12; → Rn. 54, 55, 56; → StGB § 242 Rn. 1

Hinweis: Aufgrund der Aneinanderreihung der Binnenverweise mit **Semikolon** müssen hier erneut der Pfeil und „Rn.“ gesetzt werden.

2. BeckOK

Binnenverweise im **BeckOK** werden entsprechend der Vorgaben unter → [Rn. 91](#) ff. gebildet:

101

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Edition des Werkes:

→ BGB § 611 Rn. 12

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Kommentierung verwiesen wird)

→ § 611 Rn. 12

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird)

→ Rn. 12

(wenn in der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Voredition des Werkes:

→ 50. Ed. 1.12.2018, BGB § 611 Rn. 12

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Kommentierung verwiesen wird, die sich in einer früheren Edition des Onlinekommentars befindet)

→ **50. Ed. 1.12.2018, § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird, die sich in einer früheren Edition des Onlinekommentars befindet)

→ **50. Ed. 1.12.2018, Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung von § 611 BGB auf eine Randnummer verwiesen wird, die sich in einer früheren Edition des Onlinekommentars befindet)

C. Daneben besteht die Möglichkeit der Verwendung des Vollzitats (→ [Rn. 292](#)):

BeckOK ArbR/Joussen, 50. Ed. 1.12.2018, BGB § 611 Rn. 1

3. BeckOGK

Binnenverweise im BeckOGK werden entsprechend der Vorgaben unter → [Rn. 91](#) ff. gebildet:

102

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Version des Werkes:

→ **BGB § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird)

→ **§ 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird)

→ **Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Vorversion des Werkes:

→ **1.12.2018, BGB § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR befindet)

→ **1.12.2018, § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR befindet)

→ **1.12.2018, Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung von § 611 BGB auf eine Randnummer verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR befindet)

Anmerkung der Redaktion:

Derzeit unterstützt die BeckOK/OGK-Verlinkungsfunktion im Autoren-/Lektorenarbeitsplatz die Binnenverweisssetzung auf Voreditionen/-versionen noch **nicht**. Daher können Binnenverweise auf

Voreditionen/-versionen aktuell nur **händisch** gesetzt werden. Diese werden durch den automatischen Verlinker erkannt, sodass die korrekten Sprungziele auf die Voreditionen/-versionen **gewährleistet** sind.

4. Handbücher, Lehrbücher und Monografien

Binnenverweise werden entsprechend der vorgegebenen Gliederungsstruktur (Gliederung nach Kapiteln oder Kapitelparagrafen → [Rn. 55](#) ff.) durch Setzen eines Verweispfeils (→) und der Angabe des Kapitels oder Kapitelparagrafen und der konkreten Randnummer gebildet. Erfolgt der Verweis innerhalb des durch Kapitel oder Kapitelparagrafen gekennzeichneten übergeordneten Gliederungspunkts, so entfällt die Nennung des Kapitels oder Kapitelparagrafen.

- **Kap. 2 Rn. 3** (wenn von einem anderen Kapitel auf Kapitel 2 verwiesen wird)
- **§ 3 Rn. 75** (wenn von einem anderen Kapitelparagrafen auf § 3 verwiesen wird)
- **Rn. 3** (wenn innerhalb des Kapitels oder Kapitelparagrafen verwiesen wird)

Im Falle der Durchzählung der Randnummern über das gesamte Werk genügt der Verweis auf die jeweilige Randnummer.

→ **Rn. 1098**

Die Regeln zu auflagenübergreifenden Binnenverweisen gelten entsprechend (→ [Rn. 82](#) ff., [91](#) ff.).

5. Formularbücher

Verweise auf andere Formulare, Checklisten, Anmerkungen oder Vorbemerkungen innerhalb desselben Werkes erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→) und Angabe der vollständigen Gliederungsposition der betreffenden Fundstelle mit dem vorangestellten Kürzel „Form.“, „Anm.“ oder „Vorb.“. Bei Neuerscheinungen und umfangreich überarbeiteten Neuauflagen müssen die Leerzeichen zwischen den Gliederungspositionen entfallen. Auf Checklisten wird wie auf Formulare verwiesen.

- **Form. H.I.1**
(Verweis auf ein anderes Formular oder eine andere Checkliste im selben Formularbuch)
- **Form. H.I.1 Anm. 1**
(Verweis auf eine Anmerkung zu einem anderen Formular im selben Formularbuch)
- **Vorb. Form. H.I.1 Anm. 1**
(Verweis auf einen Vorbemerkungstext im selben Formularbuch)

Verweise auf eine andere Anmerkung zu demselben Formular, in dessen Anmerkungsapparat die Verweisung erfolgt, erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→) und Angabe der betreffenden Anmerknungsnummer mit dem vorangestellten Kürzel „Anm.“.

→ Anm. 5

Mehrere Binnenverweise werden mit Komma getrennt. Der Verweispfeil muss nach dem Komma vor einem vollständigen Zitat nochmals gesetzt werden.

108

→ Form. H.I.1 Anm. 1, → Form. G.VI.2

Nur bei Verweisen auf mehrere Anmerkungen darf der Verweispfeil folgendermaßen gesetzt werden.

109

→ Form. H.I.1 Anm. 1, 2

→ Form. H.I.1 Anm. 1-5

→ Anm. 1, 2

→ Anm. 1-5

Die Regeln zu auflagenübergreifenden Binnenverweisen gelten entsprechend (→ [Rn. 82](#) ff., [91](#) ff.).

110

6. Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke

Binnenverweise auf Stichworte innerhalb desselben Werkes erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→), gefolgt von dem gewünschten Stichwort sowie der konkret zitierten Randnummer innerhalb der Stichwortbearbeitung. Ist das Werk ohne Randnummern strukturiert, erfolgt die Zitierung nur mit Stichwort. Das Stichwort muss exakt in der Form angegeben werden, in der es im Werk enthalten ist. Für eine funktionierende Verlinkung darf das Stichwort nicht dekliniert werden (Mehrzahl etc).

111

Zitierweise mit Stichwort und Randnummer

→ **Arbeitgeber Rn. 16**

→ **Duldung der Vollstreckung Rn. 10**

Zitierweise nur mit Stichwort

→ **Arbeitgeber**

Die Regeln zu auflagenübergreifenden Binnenverweisen gelten entsprechend (→ [Rn. 82](#) ff., [91](#) ff.).

112

D. Zitierweisen

I. Allgemeine Abkürzungen

Abkürzungen im Text sollen nur dann Verwendung finden, wenn sie entweder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, dh aus sich heraus verständlich sind, oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden. Für verwendete Abkürzungen gilt die [Anlage 1 – Allgemeine Abkürzungen](#).

113

Abkürzungen, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit Punkt versehen (Beispiel: allg.); eine Ausnahme gilt für Abkürzungen, die als selbstständiges Wort wahrgenommen werden (zB: wistra, Lkw, Kfz). Abkürzungen, die mit Großbuchstaben enden, erhalten keinen Punkt (Ausnahme: S.

114

für Seite und Satz). Steht eine Abkürzung für mehrere Wörter, so werden die Anfangsbuchstaben der Worte ohne Leerzeichen zusammengezogen; in diesen Fällen endet die Abkürzung nicht mit einem Punkt (zB „im Sinne des“: „iSd“).

Die Abkürzungen für Worte wie „siehe oben“, „siehe unten“, „siehe auch“ werden in Abweichung von dieser Regel folgendermaßen gebildet: „**s. oben**“, „**s. unten**“, „**s. auch**“. 115

Die Abkürzungen für Worte „mit ablehnenden (kritischen, zustimmenden) Anmerkungen“ werden folgendermaßen gebildet: „mablAnm“, „mkritAnm“, „mzustAnm“; jeweils ohne Leerzeichen und ohne Punkt. 116

Die Punktsetzung bei Kurztiteln von Zeitschriften richtet sich nach der Vorgabe der Zeitschrift (s. [Anlage 6 – Zeitschriften und Entscheidungssammlungen](#)). 117

II. Datumsangaben

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben. 118

1.2.2005

III. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben. 119

S. 1600 (nicht: **1 600** oder **1.600**)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. 120

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

In Fließtext und Fußnotenapparat sind die Zahlen bis 12 stets auszuschreiben (zB „zwei“), wenn es sich nicht um Seitenzahlen oder sonstige Einheiten handelt. 121

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“). Die Angabe der Währung erfolgt stets hinter dem Betrag. 122

IV. Normen

1. Nationale Normen

a) Gesetze und Verordnungen

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für **Landesgesetze**. 123

BGB, HGB, RVG, VwGO, WEG

BayBO, SächsRiG, LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung. 124

Grundgesetz – GG

Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG

Grundbuchordnung – GBO

Bei (bundes-)länderübergreifenden Ausführungen zB in Handbüchern kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In diesen Fällen ist das jeweilige Landeskürzel aus der [Anlage 2 – Abkürzungen von Bundesländern](#) stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz voranzustellen. 125

Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg = LBO = BWLBO

Landesbauordnung Saarland = LBO = SaarLBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein = LBO = SchlHLBO

Soweit es ausnahmsweise erforderlich ist, werden Gesetze durch den Langtitel, das Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Zur Zitierweise von Veröffentlichungsorganen und insbesondere von Fundstellen im Bundesgesetzblatt → [Rn. 163](#) ff. 126

Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen. 127

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586), zuletzt geändert durch G v. 19.6.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206)

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.1.2004 (BlnGVBl. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. des SchulG und weiterer Rechtsvorschriften v. 10.7.2024 (BlnGVBl. 465)

Beispiel für abweichendes Verkündungsjahr bis einschl. 31.12.2022

Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I 2)

Kosten- und Vergütungsverzeichnisse werden folgendermaßen zitiert:

128

VV 7000 RVG

VV 3101 Nr. 2, VV 3104 RVG

VV Vorb. 3.1 Abs. 1 RVG

KV 8210 GKG

b) Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien

aa) Verwaltungsvorschriften

Es ist die amtliche Abkürzung der zitierten Verwaltungsvorschrift (bzw. des zitierten Erlasses oder der zitierten Richtlinie) zu verwenden.

129

MaBVwV

RiStBV

MiStra

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden bzw. eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen.

130

bb) Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse

Mangels amtlicher Abkürzungen sind die gängigen Abkürzungen der zitierten Richtlinie, des zitierten Hinweises oder Anwendungserlasses zu verwenden. Die aktuellen Richtlinien, Hinweise und Anwendungserlasse werden jeweils ohne Jahreszahl zitiert, veranlagungsbezogene Zitierungen jeweils mit Jahreszahl (zB „R 3.1 EStR 2012“). Folgende Zitierweisen sind gängig:

131

Einkommensteuer-Richtlinien	EStR 1a
Einkommensteuer-Hinweise	EStH 1a
Lohnsteuer-Richtlinien	LStR 3.2
Lohnsteuer-Hinweise	LStH 3.2
Wohnungsbau-Prämienrichtlinien	WoPR 3 Abs. 1

Einkommensteuer-Richtlinien	EStR 1a
Körperschaftsteuer-Richtlinie	KStR 2 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Hinweise	KStH 2 Abs. 1
Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	BewRGr Abschn. 8 Abs. 2
Fortschreibungs-Richtlinien	FortschreibungsR Abschn. 2 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Richtlinie	ErbStR E 3 Abs. 1, ErbStR B 3 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Hinweise	ErbStH E 3 Abs. 1, ErbStH B 3 Abs. 1
Grundsteuer-Richtlinien	GrStR Abschn. 9 Abs. 2
Gewerbsteuer-Richtlinien	GewStR 2.1 Abs. 1
Gewerbsteuer-Hinweise	GewStH 2.1 Abs. 1
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStAE 3.8 Abs. 2
Anwendungserlass zur Abgabeordnung	AEAO zu § 1 Nr. 1

cc) Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums werden durch Angabe von Betreff, Datum und – durch Komma getrennt – Angabe der Fundstelle im Bundessteuerblatt zitiert. Eine abgekürzte Zitierweise ohne Betreffangabe ist werkspezifisch zulässig. Soweit keine Bundessteuerblattfundstelle existiert, ist eine Fundstelle aus verlagseigenen Zeitschriften oder aus BeckVerw anzugeben.

132

BeckVerw („Beck Verwaltungsanweisungen“) oder BeckRS sind dabei immer wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zu zitieren. Auch soweit die erste Ziffer von BeckVerw eine Null ist, ist diese zu nennen.

133

Schreiben betr. lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 (Mahlzeiten der Arbeitnehmer [Sachbezugswerte Kj. 2010]) vom 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 28.12.2005, DStR 2006, 39 = BeckVerw 070666

dd) Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien

Diese Verwaltungsschreiben werden nach den unter → [Rn. 123](#) ff. genannten Grundsätzen für die Zitierweisen von Gesetzen und Verordnungen zitiert. Die Abkürzungen für die Ministerien und Behörden sind der [Anlage 4 – Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden](#) zu entnehmen.

134

OFD Karlsruhe 12.12.2013, DStR 2014, 534

LfSt Bayern 16.12.2005, BeckVerw 071987

BfF 20.12.2005, BStBl. I 2006, 5

BZSt 22.3.2011, BStBl. I 2011, 270

FBeh Hamburg 2.6.2009, DStR 2009, 1913

FM Sachsen 17.2.2011, BStBl. I 2011, 270

c) AGB und sonstige Regelwerke

Hat der Ersteller der AGB oder des Regelwerks keine Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden oder eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen.

135

Beim Abdruck des Wortlauts von AGB und sonstigen Regelwerken ist der veröffentlichte Text zu verwenden. Bei der Zitierung von AGB und sonstigen Regelwerken sollte vor die Vorschrift diejenige Bezeichnung („§“, „Nr.“, „Ziff.“ etc) gesetzt werden, die in den AGB oder im Regelwerk selbst verwendet wird.

136

§ 8 BU

§ 2 Nr. 1 AMB 2008

Wenn auf eine derartige Bezeichnung verzichtet wird, ist grundsätzlich „Nr.“ voranzustellen.

137

Nr. 1 AGB-Banken

Nr. 2.1.1 ARB 2012

Nr. 7.3.1 MaRisk VA

2. Ausländische Normen

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung.

138

§ 870 ABGB (für Österreich)

Art. 29 Abs. 1 OR (für die Schweiz)

(nicht: Art. 29 des schweiz. OR)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

139

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)

aber: **§ 59 Abs. 3 öAktG**

3. Europäische Rechtsakte

a) Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen).

140

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

141

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt:

142

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

b) Sekundär- und Tertiärrecht

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

143

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtet ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein **Rechtsakt** ausnahmsweise mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, soll diese verwendet werden.

144

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

145

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1.1.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

146

Ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2019/1937

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angabe der erlassenden Institution oder ein kennzeichnender Zusatz bringen bei Bedarf den fehlenden Gesetzes- oder auch den tertiärrechtlichen Charakter von Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zum Ausdruck. Gleichwohl handelt es sich hierbei um Gesetze im materiellen Sinn mit allgemeiner Geltung. Der Vertragstext ordnet in diesen Fällen ausdrücklich eine entsprechende Bezeichnung des Rechtsakts mit einem Zusatz an (s. Art. 290 Abs. 3 und Art. 291 Abs. 4 AEUV).

147

Beschl. (EU) 2015/6 der Kom.

In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „**Delegiert(e)**“ eingefügt.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 oder DelVO (EU) 2015/560

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 oder DVO (EU) Nr. 1348/2014

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden. 148

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden (s. [Anlage 7 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten](#)). 149

Komitologie-VO, EuMVVO, Dienstleistungs-RL, GesR-RL, UGP-RL, AGVO, UZK, REMIT-DVO

Interinstitutionelle Dossiers sollen sehr zurückhaltend zitiert werden, da sie in der Regel Entwürfe, Zusätze, Änderungen oder Korrekturen in laufenden Gesetzgebungsverfahren betreffen. Gleiches gilt für Dokumente, die zum Teil nur als Internetquellen zitiert werden. 150

Ratsdok. 9896/17 ADD 1

Ratsdok. 9896/17 ADD 1 COR 1

4. Paragraphen und Artikel

Normzitate werden als Teil des Haupttextes möglichst direkt in diesen integriert, sie sollen also nicht, soweit dieser im Werk vorhanden ist, in den Fußnotenapparat aufgenommen werden. 151

a) Grundsätze

Paragraphen (§) und Artikel (Art.) werden grundsätzlich vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst. 152

§ 5 Abs. 2–4 UWG

§ 28 Abs. 1a AsylG

§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

Absätze und Sätze können abweichend von dieser Regelform auch mit römischen Zahlen zitiert werden (Ausnahmeform insbesondere für Kompaktwerke wie den „KuKo“). In diesem Fall werden zitierte Sätze ohne den Zusatz „S.“ durch Leerzeichen getrennt angefügt:

153

§ 9c I 2 GmbHG

§ 103 II Nr. 3 BetrVG

Art. 12 V lit. a CMR

Hat ein Paragraph oder Artikel nur einen Absatz, so wird auch bei dieser Zitierweise der Zusatz „S.“ zur Vermeidung von Mehrdeutigkeiten belassen:

154

§ 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG

Art. 25 S. 1 GG

Für **Kommentare** gilt: Innerhalb der Kommentierung eines bestimmten Gesetzes **entfällt** im Zitat die Gesetzesabkürzung, da diese aus dem Kontext erschlossen werden kann (sog. Kontextgesetz).

155

§ 212 Abs. 1 (StGB, in einer Kommentierung zum StGB)

Innerhalb der Kommentierung zu einem Paragraphen oder Artikel entfällt darüber hinaus die Angabe des Paragraphen oder Artikels.

156

Abs. 1 (gemeint ist § 212 Abs. 1 StGB innerhalb der Kommentierung des § 212 StGB)

In allen anderen Werktypen (insbesondere in Handbüchern und Formularsammlungen) muss die Gesetzesabkürzung immer genannt werden, da hier der Kontext nicht aus der Struktur des Werkes abgeleitet werden kann.

157

Für Erwägungsgründe und Anhänge von Normen gilt folgende Zitierweise:

158

Erwägungsgrund 6 RL (EU) 2019/770

Erwgr. 6 RL (EU) 2019/770

Anh. I GesR-RL

Anh. II RL (EU) 2015/2302

b) Bildung von Normketten

Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen werden wie folgt zitiert::

159

§§ 1, 2, 14 BGB

§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)

§ 12 ZPO, § 126 StPO

Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999

Art. 7 oder 8 GRCh

Art. 101 und Art. 102 AEUV

Art. 62 Abs. 2 S. 1 und 2 DS-GVO

Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO

Für **Kommentare** gilt: Innerhalb der Kommentierung eines bestimmten Gesetzes **entfällt** die Nennung des Kontextgesetzes (→ [Rn. 269](#) ff.).

160

§§ 1, 2, 14 (BGB, innerhalb der Kommentierung des BGB)

§§ 1–3 (BGB, innerhalb der Kommentierung des BGB)

Art. 59–63 (Brüssel Ia-VO, innerhalb der Kommentierung der Brüssel Ia-VO)

§ 12, § 126 StPO (innerhalb der Kommentierung zB der ZPO, der erste Paragraph wird der ZPO zugeordnet)

In allen anderen Werktypen muss die Gesetzesabkürzung stets genannt werden. Bei Zitaten mehrerer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragraphenzeichen oder die Artikelangabe zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes („§§ 2–5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragraphenzeichen oder der Artikelangabe (nicht: „Artt.“) eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird.

161

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO

Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 20, 21 GG

Werden verschiedene Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes oder verschiedener Gesetze mithilfe der Abkürzung „iVm“ verbunden, so kann das Gesetz im Zitat nur dann weggelassen werden, wenn es sich dabei um das im Kontext kommentierte Gesetz handelt. Bezieht sich das Zitat auf ein anderes Gesetz als das des Kontextes, muss dies explizit durch eine Gesetzesabkürzung gekennzeichnet werden.

162

§ 30 iVm § 125 VAG (in einer Kommentierung des UmwG; erster Zitatteil bezieht sich auf das UmwG)

§ 315 VAG iVm § 125 VAG oder **§§ 315 iVm 125 VAG** (in einer Kommentierung des UmwG; beide Zitatteile beziehen sich auf das VAG; zum letzten Beispiel: die Zitatkette wird durch „iVm“ nicht unterbrochen)

§§ 315, 125 VAG iVm § 30 (in einer Kommentierung des UmwG; die Zitatteile vor „iVm“ beziehen sich auf das VAG, der Zitatteil „§ 30“ auf das UmwG. Das doppelte Paragrafenzeichen zuvor darf nur deswegen gesetzt werden, weil die Paragraphen nicht untergliedert sind)

§ 315 Abs. 1 VAG, § 125 VAG iVm § 30 (in einer Kommentierung des UmwG; die Zitatteile vor „iVm“ beziehen sich auf das VAG. Bei untergliederten Paragrafenketten ist das Paragrafenzeichen jeweils neu zu setzen. Der Zitatteil „§ 30“ bezieht sich auf das UmwG)

V. Veröffentlichungsorgane (Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger, Amtsblatt EU und Amtsblätter der Länder)

1. Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023)

Ab **1.1.2023** erscheint das BGBl. nur noch elektronisch. Für die Zitierung ist es ausreichend, den Teil des Bundesgesetzblatts, das Ausgabejahr und die Nummer zu benennen. 163

Unabhängig davon, ob das Ausfertigungsjahr der Vorschrift von dem Jahr der Veröffentlichung im BGBl. abweicht oder nicht, wird die Jahreszahl in der Fundstelle stets angegeben. Dabei ist auch unerheblich, dass auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums uU sofort die öffnende Klammer und danach die Abkürzung „BGBl.“ folgen. 164

Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese mit Komma und Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitaten sind zulässig; alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt. 165

Bundesgesetzblatt Teil I

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBl. 2023 I Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBl. 2023 I Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBl.“ angefügt

BGBl. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 10

Das Ausgabejahr wird stets genannt

G v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 410)

Bundesgesetzblatt Teil II

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBI. 2023 II Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBI. 2023 II Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBI.“ angefügt

BGBI. 2023 II Nr. 1; 2023 II Nr. 5

Zitierweise bei mehreren BGBI.-Fundstellen (Teil I und Teil II)

BGBI. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 2, S. 3; 2024 II Nr. 3

2. Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)

Für Fundstellen im Bundesgesetzblatt bis einschließlich **31.12.2022** gilt, dass diese **stets unter Angabe des Jahres** (vierstellig) zitiert werden. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBI.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese ohne Komma und ohne Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitaten sind zulässig, alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt.

166

BGBI. 2011 I 2586 (2588)

BGBI. 1998 II 1314

Weitere Fundstellen werden mit Semikolon abgetrennt

BGBI. I 1858; 2022 I 1045

Keine Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt

G v. 5.7.2001 (BGBI. I 2026)

Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung nicht im Jahre der Ausfertigung erfolgt

5. 12. 2005 (BGBI. 2006 I 431)

3. Bundesteuerblatt

Für steuerrechtliche Vorschriften ist das Bundessteuerblatt (BStBl. II) als Primärzitation heranzuziehen, wobei die Jahreszahl (auch ohne Abweichung des Ausfertigungs- vom Veröffentlichungsjahr) stets zu nennen ist.

167

BStBl. II 2017, 943

4. Bundesanzeiger

Verkündungen und Bekanntmachungen aus dem Bundesanzeiger werden wie folgt zitiert:

168

Zitierweise für den bis Januar 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Februar 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“)

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz.-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

5. Amtsblatt der Europäischen Union

Veröffentlichungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union werden durch Fundstellen im Amtsblatt belegt. Ab dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt einzeln veröffentlicht. Jede einzelne Ausgabe des Amtsblatts EU wird nun mit der Nummer des darin verkündeten Rechtsakts bezeichnet. Diese Nummern entsprechen allerdings nicht der Verkündungsreihenfolge.

169

Ab **1.10.2023**

ABl. L, 2023/2165

ABl. C, C/2023/265

Bis einschließlich **30.9.2023**

ABl. 2022 L 254, 58

ABl. 2023 C 29, 2

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ, JO) verwendet.

170

6. Veröffentlichungsorgane der Bundesländer

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, sofern diese eindeutig ist.

171

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

HmbGVBl. 2023, 52 (amtlich)

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Nds. GVBl. 2022, 611 (amtlich)

GV. NRW. 2013, 224 (amtlich)

GVBl. LSA 2023, 4 (amtlich)

SächsGVBl. 2021, 520 (amtlich)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBL.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus [Anlage 2 – Abkürzungen von Bundesländern](#) versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt.

172

BayGVBl. 2013, 517 (nichtamtlich)

BlnGVBl. 2023, 350 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18 (nichtamtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5, S. 3

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18, S. 1

Bis einschließlich **31.12.2009**

BbgGVBl. 2003 I 166 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2003 II 449 (nichtamtlich)

RhPfgVBl. 2023, 71 (nichtamtlich)

SaarlAmtsbl. 2018 I 70 (nichtamtlich)

Bis einschließlich **31.12.2009**

SaarlAmtsbl. 2007, 2393

ThürGVBl. 2023, 240 (nichtamtlich)

Auch in den Bundesländern **Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wurden die Gesetz- und Verordnungsblätter auf das System der elektronischen Einzelverkündung umgestellt. Die Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblatts werden weiterhin im Jahrgang fortlaufend nummeriert, enthalten jedoch jeweils nur noch eine Veröffentlichung.

173

Ab **1.1.2024**

BWGBL. 2024 Nr. 63 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1 (amtlich)

Ab **1.1.2025**

GVOBI Schl.-H. 2025 Nr. 1 (amtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BWGBI. 2024 Nr. 8, S. 3 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2, S. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1, S. 2 (amtlich)

GVOBI Schl.-H. 2025 Nr. 1, S. 5 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2023**

BWGBI. 2013, 301 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2018, 752 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2022, 735 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2024**

GVOBI Schl.-H. 2023, 422 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2011:**

HessGVBl. 2007 I 623 (nichtamtlich)

VI. Materialien und Drucksachen

Materialien und Drucksachen werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S.“ nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma in Klammern gesetzt.

174

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben:

175

COM(2012) 558 final, 5

SEC(2012) 558 final, 5

CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt:

176

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/„endgültig“);
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben;
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

KOM(97) 558 endg., 5

KOM(2000) 558 endgültig

SEK(1998) 558 endg., 5

SEK(2011) 558, 5 endgültig

VII. IAS, IFRS, IFRIC, SIC

Die Zitierweise von IAS, IFRS, IFRIC und SIC bietet einige Besonderheiten. 177

Die Paragraphen eines IAS/IFRS werden nicht durch das Paragraphenzeichen bezeichnet, sondern nach der Ziffer des jeweiligen Standards durch Punkt getrennt angefügt.. 178

IAS 2.25, IAS 16.36 ff., IAS 8.11, IAS 1.14, IFRS 3.36, SIC 27, IFRIC 2

Buchstaben innerhalb eines Standards werden ohne den Zusatz „Buchst.“ ohne Leerzeichen getrennt angefügt: 179

IAS 1.22c, IFRS 3.46b, IAS 37.14a

Hat ein Standard mehrere Anhänge, so sind diese mit Großbuchstaben gekennzeichnet und werden mit Punkt, ohne Leerzeichen getrennt an die Bezeichnung des Standards angehängt. Sofern der Anhang selbst in Paragraphen unterteilt ist, werden diese – ebenfalls ohne Leerzeichen – angehängt. 180

IAS 39 Anhang A § 99BA = IAS 39.A99BA

IFRS 1 Anhang B § 1 = IFRS 1.B1

VIII. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

1. Fußnoten oder Klammerzitate

Fundstellen für Zitate werden entweder als Klammerzitate im Text oder in Fußnoten nachgewiesen. Bei Fußnoten ist zu prüfen, ob Textteile, deren Umfang über Literatur- und Rechtsprechungs-zitate hinausgehen, unter Umständen in den Haupttext zu integrieren sind. Bei Klammerzitationen ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit des Fließtextes nicht durch überlange Klammerzusätze leidet. Die Festlegung wird reihen- oder werkspezifisch getroffen. Im Rahmen von Kommentaren werden die Fußnoten paragraphen- oder artikelweise mit 1 beginnend gezählt, sofern nicht ausnahmsweise anderes vereinbart ist (zB bei außerordentlich umfangreichen Kommentierungen). Bei Handbüchern, Monografien und Lehrbüchern erfolgt eine sinnvolle werkspezifische Festlegung. 181

Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen weder in Fußnoten noch in Klammerzitationen verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet sind. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden. 182

Im Rahmen von Loseblattwerken sind Klammerzitate Fußnoten vorzuziehen. Bei Verwendung von Fußnoten in Loseblattwerken wird deren Zählung werkspezifisch festgelegt. 183

2. Rangfolge von Rechtsprechungs- und Literaturzitaten

Rechtsprechungszitaten stehen vor Literaturzitaten. 184

3. Zitierung von verlagsfremden Internetseiten

Eine Zitierung von Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK sollte zurückhaltend erfolgen. In jedem Falle sind Internetquellen durch Angabe einer vollständigen URL zu zitieren und mit dem letzten Abrufdatum zu versehen (zB <https://www.bundesregierung.de>; zuletzt abgerufen am 1.9.2023). 185

4. Rechtsprechungszitatre

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originäre Onlineprodukte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben. 186

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm von C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften von den Kooperationspartnern zu zitieren, deren Inhalte über beck-online.DIE DATENBANK abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden werkspezifische Vereinbarungen getroffen. 187

Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform zitiert. 188

Entscheidungen, die bei einem anderen Anbieter juristischer Informationen unentgeltlich abrufbar sind (zB „openjur.de“ oder „dejure.org“), dürfen nicht zitiert werden und die Fundstellen sind nach in → [Rn. 195](#) ff. genannten Regeln zu ersetzen. 189

Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online.DIE DATENBANK aufgeführt sind, ist über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck-frankfurt.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS anzufordern. 190

a) Grundregeln

Die Redaktionsrichtlinie lässt bezüglich der wiederzugebenden Details gerichtlicher Entscheidungen **zwei Varianten** zu. Die Auswahl der Variante wird werkspezifisch und werkeinheitlich getroffen. 191

Variante 1: Gericht nur mit **Fundstelle**

Variante 2: Gericht mit **Datum, Aktenzeichen** und **Fundstelle**

Variante 1

Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die **Fundstelle** – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Onlinedatenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. 192

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Rechtsprechungszitats zitiert werden, ist die in den Quellen des Verlags C.H.BECK vergebene Randnummer, hilfsweise die bei anderen Quellen vergebene Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt und nicht in Klammern gesetzt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Diese konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. 193

Beispiele für die **Variante 1**: Zitate nur mit **Fundstelle** 194

BGH NJW 2011, 455

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG NVwZ-RR 2012, 641 (642)

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

EuGH NJW 1996, 505

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckRS 2015, 80402

EuG EuZW 2012, 555

EGMR NJW 2013, 2735 (2737)

BVerfG (K) NJW 2018, 37 (39)

Variante 2

Alternativ dazu ist es zulässig, nach der Nennung des Gerichts, das **Datum** und – durch Gedankenstrich getrennt – das **Aktenzeichen** (ohne den Hinweis „Az.“ oder „Rs.“) anzugeben. Anschließend wird (mit Komma getrennt) die **Fundstelle** genannt. 195

Beispiele für **Variante 2**: Zitate mit **Datum**, **Aktenzeichen** und **Fundstelle**: 196

BGH 17.11.2010 – XII ZB 478/10, NJW 2011, 455

BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG 26.4.2012 – 3 C 28.11, NVwZ-RR 2012, 641 (642)

OLG München 25.6.2020 – 29 U 2333/19, GRUR 2020, 1096 Rn. 33

EuGH 15.12.1995 - Rs. C-415/93, NJW 1996, 505

EuGH 19.3.2015 – C-672/13, ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckRS 2015, 80402

EuG 8.3.2012 – T-221/10, EuZW 2012, 555

EGMR 10.1.2013 – 36769/08, NJW 2013, 2735 (2737)

BVerfG (K) 13.11.2017 – 2 BvR 1381/17, NJW 2018, 37 (39)

Andere Elemente – insbesondere die Entscheidungsart (zB „Urt. v.“) – werden grundsätzlich nicht genannt. Sollte es dennoch im Einzelfall erforderlich sein – beispielsweise, weil eine Entscheidung noch nicht veröffentlicht worden ist – kann die Entscheidungsart genannt werden.

197

BGH Urt. v. 10.5.2012 – I ZR 145/11, GRUR 2012, 1248 Rn. 37 ff. – Fluch der Karibik

Rechtsprechungszitate unter Angabe eines Leitsatzes sind wie folgt zu bilden:

198

BGH NJW 2022, 123 Ls. 1

Bei Kombination mit einer Randnummer

BGH NJW 2022, 123 Ls. 1 und Rn. 5

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade an die letzte Fundstelle (durch Gedankenstrich getrennt) angehängt.

199

Variante 1

BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

Variante 2

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

Die amtliche Sammlung des EuGH wird stets ohne vorangestellte Null zitiert.

200

EuGH 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

(nicht: ... Slg. 1995, I-04921 Rn. 25)

BeckRS-Fundstellen werden dagegen wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zitiert, also uU mit vorangestellter Null.

201

Bis einschließlich 31.12.2017:

BGH BeckRS 2015, 06125 (nicht: ... BeckRS 2015, 6125)

Ab 1.1.2018:

LG Braunschweig BeckRS 2018, 142 (nicht: ... BeckRS 2018, 00142)

Ab dem 1.1.2010 (EuGÖD) und dem 1.1.2012 (EuGH, EuG) ergangene Entscheidungen sind nicht mehr nach den gedruckten amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren, da diese Entscheidungen ab diesem Zeitpunkt nur noch online publiziert werden. An die Stelle der bisherigen Sammlungs-fundstelle tritt der Europäische Rechtsprechungsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI), der allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte vom Gerichtshof zugewiesen wurde.

Der ECLI selbst ist im Zitat stets vollständig, dh inklusive des Präfixes „ECLI“, anzugeben.

EuG 8.3.2012 – T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112 = EuZW 2012, 555 (558) – Iberdrola/Kommission
EGMR 28.7.1999 – 25803/94, ECLI:CE:ECHR:1999:0728JUD002580394 Rn. 95 = NJW 2001, 56 – Selmouni

b) Bezeichnung des Gerichts

Für die **Abkürzungen der Gerichte** gilt das in der [Anlage 3 – Abkürzungen von Gerichten](#) beigefügte Verzeichnis. Die Gerichtsbezeichnung wird stets gerade gesetzt.

c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, sollen sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden; die beiden Fundstellen sind mit einem „=“ voneinander zu trennen. Grundsätzliche Regelungen zur Angabe von Parallelfundstellen werden werkspezifisch getroffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Leser sind Parallelfundstellen jedoch werkeinheitlich stets auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen (zB Fundstelle C.H.BECK und eine Parallelfundstelle).

Variante 1

BGHZ 128, 1 = LM BGB § 823 Nr. 119 = NJW 1995, 861 – Caroline v. Monaco

Variante 2

BGH 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 = LM BGB § 823 Nr. 119 = NJW 1995, 861 – Caroline v. Monaco

Die Abkürzung der amtlichen Sammlung ist vollständig wiederzugeben.

BVerfGE, BVerfGK (Sammlung ausgewählter Kammerentscheidungen des BVerfG von 2004 bis 2014), **BGHZ, BGHSt, BAGE, BFHE, BFH/NV**

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen.

BVerfGE 101, 275 (294)

BVerfGK 13, 487 (493)

BGHZ 176, 301

BGHSt 46, 321 (327)

BAGE 53, 42

BFHE 247, 176

BFH/NV 2010, 890

Falls eine konkret vergebene Randnummer zitiert werden soll, wird diese ohne Komma und mit „Rn.“ an die Anfangsseite der Fundstelle angefügt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt.

208

BVerwGE 146, 48 Rn. 14

d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Entscheidungszitate aus der AP werden durch Angabe des Gerichts (ggf. der Entscheidungsform, des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens), des Zeitschriftenkürzels „AP“, des einschlägigen Gesetzes, des konkreten Paragraphen, ggf. des Stichworts und der – mit „Nr.“ zu verstehenden – Entscheidungsnummer gebildet.

209

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

BAG 28.4.1964, AP BetrVG § 4 Nr. 3

Sollen mehrere in der AP veröffentlichte Entscheidungen zu demselben Gesetzesparagraphen und/oder Stichwort zitiert werden, so werden die soeben genannten Details nur für die erste AP-Fundstelle angegeben. Weitere Entscheidungen werden – ggf. durch Semikola getrennt – lediglich durch Angabe der Entscheidungsnummer mit dem jeweils vorangestellten Kürzel „Nr.“ aufgelistet.

210

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42; Nr. 73; Nr. 96

In Kommentaren wird bei der verkürzten Zitierweise „BAG AP Nr. 5“ im Rahmen der automatischen Verlinkung auf den Kontext der Kommentierung (dh den kommentierten Paragraphen eines bestimmten Gesetzes) zurückgegriffen und entsprechend verlinkt. Bei Handbüchern ist es aufgrund deren abweichender Struktur nicht möglich, auf solche verkürzten AP-Zitate zu verlinken.

211

e) Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)

Die Zitierweise der Loseblattsammlung Lindenmaier Möhring (LM) erfolgt bis zum Jahr 2002 analog zur Zitierung der AP:

212

BGH LM BGB § 765 Nr. 120

Seit 2003 wird die Loseblattsammlung als Zeitschrift bzw. als Online-Fachdienst fortgeführt. Ab dann ist daher wie bei Zeitschriften zu zitieren:

213

LMK 2008, 254388**f) Entscheidungsketten**

Sind innerhalb eines Fußnoten- oder Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorge-
sehen, so werden diese ohne nochmalige Nennung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Se-
mikola getrennt aufgelistet. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf die amtliche Sammlung und ihre
Parallelfundstelle eine weitere Entscheidung desselben Gerichts folgt. In diesen Fällen wird – sofern
es der Klarstellung dient – die Angabe des Gerichts und der Zeitschrift wiederholt. Ansonsten könnte
unklar sein, ob sich die im Folgezitat genannte Fundstelle auf die im vorangegangenen Zitat zuerst
genannte führende Fundstelle oder die Parallelfundstelle bezieht. Dies gilt insbesondere dann, wenn
Zeitschriften als Parallelfundstellen zitiert sind. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederho-
lende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Ent-
scheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen.

214

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178**BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8 f.; 2011, 3790; 2010, 512****BGH NJW 2019, 3089; NSTz 2019, 666 mAnm Sowada; BeckRS 2019, 19646****BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2099 (2103) mzustAnm Rösler EWiR 2006, 463 f.; NJW 2007, 357
(358) mAnm Häublein EWiR 2007, 295 f.****BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178**

aber:

BGHZ 38, 369 (371) = NJW 1963, 709; BGH NJW 1952, 1171**BGHZ 29, 107 = NJW 1959, 526; BGH NJW 2000, 1332****BGHZ 60, 262 (264) = NJW 1973, 899; BGH NJW 1996, 1812****BGHZ 177, 272 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178****BGH FamRZ 2008, 1830 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178**

Werden im Rahmen von Entscheidungsketten Fundstellen aus derselben amtlichen Sammlung unter
Angabe einer Parallelfundstelle zitiert, ist die Angabe der amtlichen Sammlung jeweils zu wiederho-
len.

215

**BVerfGE 75, 108 (150) = NJW 1987, 3115 (3116); BVerfGE 77, 288 (299) = NVwZ 1988, 619 (620);
BVerfGE 105, 313 (331) = NJW 2002, 2543 (2544)**

Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der
Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen.

216

BGH NJW 2010, 12; OLG Hamm BeckRS 2010, 12345

Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit Angabe von Gericht und Zeitschrift erfolgen.

217

BVerfG NJW 1985, 261 (262) – Anachronistischer Zug; BVerfG NJW 1987, 66

Zu Kettenzitat von AP-Fundstellen → [Rn. 210](#).

218

g) Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen

Anmerkungen und Besprechungen zu Entscheidungen werden unter Angabe des Autorennamens und – wenn möglich – mit Fundstellenangabe zitiert. Dies gilt insbesondere, wenn die Anmerkung oder Besprechung nicht direkt im Anschluss an die Entscheidung, sondern an einer anderen Stelle abgedruckt ist.

219

BGH NJW 2020, 2816 mAnm Kretschmer NJW 2020, 2819

BGH NJW 2023, 1878 mBespr Jorzig NJW 2023, 1852

Soll nur die Anmerkung oder Besprechung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln.

220

Kretschmer NJW 2020, 2819

Jorzig NJW 2023, 1852

h) Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden

Hinweise darauf, dass eine Berufung oder Revision anhängig ist oder die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) zurückgewiesen wurde, erfolgen im Anschluss an die jeweilige Gerichtsentscheidung in Klammern unter Angabe der BeckRS-Fundstelle oder in Ermangelung dieser mit Datum und/oder Aktenzeichen. Die Formulierungsvorschläge in den Klammerzusätzen werden im Rahmen der Bemühungen um die Vollautomatisierung jedoch nicht berücksichtigt.

221

Variante 1

LG Hamburg BeckRS 2019, 5866 (Berufung anhängig OLG Hamburg unter 5 U 43/19)

OLG Köln BauR 2022, 120 (125) = ZfBR 2022, 45 (Revision anhängig unter BGH VII ZR 653/21)

OLG Dresden IBRRS 2019, 1944 (NZB zurückgewiesen durch BGH BeckRS 2019, 25562

Variante 2

LG Hamburg 7.2.2019 – 327 O 127/16, BeckRS 2019, 5866 (Berufung anhängig OLG Hamburg unter 5 U 43/19)

OLG Köln 23.6.2021 – 11 U 266/19, BauR 2022, 120 (125) = ZfBR 2022, 45 (Revision anhängig unter BGH VII ZR 653/21)

OLG Dresden 10.5.2016 – 9 U 1838/15, IBRRS 2019, 1944 (NZB zurückgewiesen durch BGH 6.2.2019 – VII ZR 128/16, BeckRS 2019, 25562

5. Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Der Name des Autors wird gerade gesetzt. Sollte der Titel des Aufsatzes genannt werden, so ist dieser durch Komma von der Autorenangabe getrennt anzugeben. Danach folgt – ebenfalls mit Komma getrennt – die Fundstellenangabe. 222

Mayer, Die Anwaltsvergütung nach dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, NJW 2021, 345

Wird der Titel des Beitrags nicht genannt, entfällt das Komma zwischen Autorenangabe und Fundstelle. 223

Soll eine konkrete Seite aus dem Beitrag zitiert werden, so ist diese direkt anschließend an die Anfangsseite des Beitrags in runden Klammern anzufügen. 224

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Beitrags zitiert werden, ist, soweit vorhanden, die konkrete Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. 225

Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Die konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern an die Anfangsseite angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. 226

Die Zitierung der konkreten Seitenzahl zusätzlich zur Randnummer ist nicht zulässig. 227

Angabe der konkreten Seite

Beck NJW 2024, 3617 (3619)

Angabe der konkreten Randnummer

Omlor NJW 2024, 3478 Rn. 12

Zusammenfallen von Anfangsseite und konkreter Fundstellenseite

Beck NJW 2024, 3617

Weitere Beispiele

Looschelders r+s 2024, 981 (984 ff.)

Niemeyer/Zellerhoff NZA 2024, 1534 (1535, 1536)

Marek EuZW 2024, 1092 (1093–1095)

Auch wenn sich das Zitat bereits in Klammern befindet (bei Werken ohne Fußnoten), so wird die Angabe der konkreten Seite werkeinheitlich in runde Klammern gesetzt. 228

Wird zusätzlich zu der konkreten Seite in Klammern eine Fußnote zitiert, steht diese mit in der Klammer. 229

Hinz NZM 2024, 881 (885 Fn. 25)

Fundstellen in Archivzeitschriften werden mit Angabe des Bandes ohne den Zusatz „Bd.“, der Jahreszahl in Klammern und – durch Komma angefügt – der Seite und ggf. der konkreten Fundstellenseite in Klammern zitiert. 230

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)

Für Beilagen zu Zeitschriften gilt hinsichtlich der Autorenangabe und der Nennung des Aufsatztitels das oben Ausgeführte. Im Übrigen werden Zeitschriften-Beilagen, die wie die Zeitschrift selbst jahrgangsweise paginiert sind (dh es wird nicht bei jeder Beilage erneut mit der Seitenzählung ab 1 begonnen), wie folgt zitiert: 231

NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010).

Bei Zeitschriften, deren Beilagen nicht jahrgangsweise paginiert sind, sondern bei denen die Seitenzählung mit jedem Heft von Neuem beginnt, muss zur eindeutigen Identifizierung das Heft angeführt werden. 232

BB-Beil. Heft 7/2008, 13

6. Literaturzitate

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. 233

Zitate erfolgen entweder als Vollzitat oder als Kurzzitat (zur Definition und zur konkreten Ausgestaltung von Kurz- und Vollziten → [Rn. 238](#) ff., [292](#) ff. Die Entscheidung, ob Kurz- oder Vollzitate Verwendung finden, ist werkspezifisch festzulegen. Während zB in einem gesellschaftsrechtlichen Werk die Zitate aus gesellschaftsrechtlicher Literatur in der Regel als Kurzzitat erfolgen, wird in einem Werk zum Umweltrecht gesellschaftsrechtliche Literatur in der Regel im Vollzitat aufgenommen, da ohnehin nur vereinzelt derartige Nachweise erfolgen. 234

Kurzzitaten ist der Vorrang zu geben. Dies gilt insbesondere bei Verweisen auf häufig verwendete Literatur. 235

Vollzitate sind nur zu verwenden, wenn das Werk nur vereinzelt zitiert wird oder die korrekte Identifikation von Werkabkürzungen wegen eines fehlenden Abkürzungs- und/oder Literaturverzeichnisses (zB bei Zeitschriften oder Festschriften) sowie aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist. 236

a) Zitiervorschlag

Um eine richtige Zitierweise und damit eine optimale Verlinkung der im Verlag C.H.BECK/Vahlen/Nomos erscheinenden Werke auf beck-online.DIE DATENBANK zu gewährleisten, ist in **jedem Werk** ein verbindlicher Zitiervorschlag anzugeben, der die gültige Werkabkürzung und das Zitiermuster enthält. Die geltende Werkabkürzung ist über das [ZITIERPORTAL](#) abrufbar. 237

b) Kurzzitate

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung, der/dem Autor/in der konkreten Stelle (im Folgenden: „Bearbeiter“) und der konkreten Fundstelle. Diese wird ohne Komma und lediglich durch Leerzeichen getrennt nach der Werkabkürzung aufgeführt. Die jeweils gültige Werkabkürzung findet sich im [ZI-TIERPORTAL](#). Die Bildung der hier abrufbaren Werkabkürzungen erfolgt nach den in den folgenden Abschnitten genannten Regeln. Eine Werkabkürzung besteht entweder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers, aus dem abgekürzten Sachtitel (zB BeckOK FamR für den Beck’schen Online-Kommentar Familienrecht) oder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers und einem abgekürzten Titelzusatz (zB Dethloff FamR).

238

aa) Werkabkürzung

Die Werkabkürzungen für Werke der Verlage C.H.BECK/Vahlen/Nomos, aber auch für in anderen Verlagen erscheinende Werke werden von der Abteilung Zentrale Qualitätssicherung und Koordination digitaler Workflow Lektorate RSW (zuständige Mitarbeiter: Nicole Gonçalves-Ribeiro und Enno Pülhorn) festgelegt und sind **verbindlich**.

239

(1) Werkabkürzung mit „Markenname“

Kann ein Werk einer Marke von C.H.BECK oder Nomos zugeordnet werden, so ist der Markenname in der Werkabkürzung zu nennen. Auf die Angabe der Nachnamen von Namensgeber/Herausgeber/Verfasser wird verzichtet. Die Werkabkürzung wird durch die Angabe der Marke und des Rechtsgebiets/Gesetzes gebildet. Die Rechtsgebietsabkürzung ergibt sich aus der [Anlage 8 – Abkürzungen von Rechtsgebieten](#)

240

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Beck’sche Formularbücher	BeckFormB	BeckFormB GmbHR
Beck’sche Handbücher	BeckHdB	BeckHdB AG
Beck’sche Onlineformulare (Vertrag und Prozess)	BeckOF-V BeckOF-P	BeckOF-V BeckOF-P
beck-online.GROSSKOMMENTAR	BeckOGK	BeckOGK
Beck’sche Online-Kommentare	BeckOK	BeckOK FamFG
Münchener Anwaltshandbücher	MAH	MAH ErbR
Münchener Handbücher	MHdB	MHdB AG
Münchener Kommentare	MüKo	MüKoBGB

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Münchener Prozessformularbücher	MPFormB	MPFormB ArbR
Münchener Vertragshandbuch	MVHdB	MVHdB I GesR
Notar- und Gestaltungspraxis	NotGP	Herrler GesR-NotGP
Beck'sche Kommentare	Beck	Beck TKG
Praxis der Kommunalverwaltung	PdK-	PdK-Bund
Nomos Kommentare (= Nomos Großkommentare)	NK-	NK-BGB
Nomos Handkommentare	HK-	HK-ArbR (Ausnahmen: HaKo-KSchR, HaKo-BetrVG, HaKo-HGB)
Nomos Lehr- und Praxiskommentare	LPK-	LPK-SGB X
Nomos Stichwortkommentare	SWK-	SWK-ArbR
Nomos Formularbibliothek Vertragsgestaltung	FormBib-V	FormBib-V FamR
Nomos Formularbibliothek Zivilprozess	FormBib-Z	FormBib-Z BauR
Nomos Formularbücher	FormB-	FormB-VerkR
Nomos Gesetzesformulare	GForm-	GForm-ZPO
Nomos Prozesshandbücher	PHdB-	PHdB-SozS

Beachte: Im Hinblick auf das inzwischen führende Onlinemedium werden die Online-Kommentare **nicht mehr** mit der **Werkabkürzung ihrer Printversion**, sondern ausschließlich mit der Werkabkürzung ihrer **Onlineversion** zitiert.

241

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Auflage 2023 (Printausgabe des BeckOK BGB)

Für Literaturzitate ist stets die Onlinefassung heranzuziehen:

zB BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 7

(2) Werkabkürzungen für sonstige Werke (Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Lexika, Monografien und Festschriften)

Die Werkabkürzung ergibt sich insbesondere bei **Kommentaren** aus der Nennung der Namen der namensgebenden Herausgeber oder Autoren. **Handbücher, Lehrbücher, Monografien, Lexika** sowie **Formularbücher** erhalten darüber hinaus einen Titelaufsatz (zB in Form einer Rechtsgebietsabkürzung, s. [Anlage 8 – Abkürzungen von Rechtsgebieten](#)).

242

Name des Werkes	Werkabkürzung 1	Werkabkürzung 2
Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 8. Aufl. 2022 (= Kommentar)	Blomeyer/Rolfs/Otto	BRO

Name des Werkes	Werkabkürzung 1
Dethloff, Familienrecht, 33. Aufl. 2022 (= Lehrbuch)	Dethloff FamR
Schmidt, Gestaltung und Durchführung des BEM, 3. Aufl. 2023 (= Monografie)	Schmidt BEM
Hopt/Merkt, Vertrags- und Formularbuch, 5. Aufl. 2022 (= Formularbuch)	Hopt/Merkt VertrFormB
Schaub/Koch, Arbeitsrecht von A-Z, 28. Aufl. 2024 (= Lexikon)	Schaub/Koch ArbR A-Z

Ist bei **Handbüchern** das Wort „Handbuch“ Bestandteil des Titels, so ist auch das Kürzel „HdB“ Bestandteil des Titelaufsatzes und wird dort grundsätzlich – durch Bindestrich abgetrennt – nachgestellt. Dabei ist – neben der Detailtypografie – unerheblich, ob das Wort Bestandteil des Haupttitels oder eines Untertitels ist oder als Begriff für sich alleinsteht (Beispiel: „Ein Handbuch“). Ergibt sich der Begriff „Handbuch“ jedoch **nur** aus der Reihenbezeichnung eines Werks, so gilt dies nicht und der Bestandteil „-HdB“ entfällt im Titelaufsatz.

243

Name des Werkes	Werkabkürzung 1
Oppenländer/Trölitzsch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Haupttitel)	Oppenländer/Trölitzsch GmbH-GF-HdB
Lange, Marken- und Kennzeichenrecht, 2. Aufl. 2012 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Untertitel)	Lange MarkenR-HdB
Krafka, Registerrecht, 12. Aufl. 2024 (= Handbuch ergibt sich aus der Reihenbezeichnung und nicht aus dem Titel, daher entfällt der Titelaufsatz)	Krafka RegisterR

Ein Zusatz wird im Übrigen immer dann bei allen Werktypen angefügt, wenn ansonsten eine Verwechslungsgefahr zu anderen Werken besteht.

244

Name des Werkes	Werkabkürzung 1
Benkard, Europäisches Patentübereinkommen – EPÜ, 4. Auflage. 2023	Benkard EPÜ
Benkard, Patentgesetz, 12. Aufl. 2023	Benkard PatG

Grundsätzlich müssen die Namen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren ausgeschreiben werden.

245

Name des Werkes	Werkabkürzung 1
Bredemeier/Neffke, TvöD/TV-L, 6. Aufl. 2022	Bredemeier/Neffke

Ab **drei oder mehr** Namensgebern/Herausgebern/Verfassern **muss** die Werkabkürzung entweder in Form der Abkürzung durch die Initialen – die ohne Schrägstriche aneinandergefügt werden – **oder** durch Nennung der Namen – die mit Schrägstrichen aneinandergefügt werden – gebildet werden.

246

Name des Werkes	Werkabkürzung 1	Werkabkürzung 2
Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022	Battis/Krautzberger/Löhr	BKL
Just/Voß/Ritz/Zeising, Wertpapierprospektrecht, 2. Aufl. 2023	Just/Voß/Ritz/Zeising	JVRZ

Sollte es zwischen der Werkabkürzung in Form der Abkürzung mit den Initialen der drei oder mehr Namensgeber/Herausgeber/Verfasser und anderen feststehenden Abkürzungen des täglichen Lebens, Gesetzeskürzeln, nationalen oder internationalen Markennamen, Parteien, Organisationen und anderen Gruppierungen zu einer Gleichheit und daher zu Verwechslungsgefahr kommen, ist das Werk durch die Nennung der vollständigen Nachnamen der Namensgeber/Herausgeber/Verfasser abzukürzen. "

247

Adelsprädikate wie zB „von“ werden mit „v.“ abgekürzt, während zusammengesetzte Adelsprädikate wie zB „von der“ oder „von dem“ usw ausgeschreiben bleiben.

248

v. Caemmerer; von der Heide; von dem Bussche

In der sich aus den Initialen der Namensgeber, Herausgeber oder Verfasser zusammensetzenden Werkabkürzung 2 werden Adelsprädikate nicht genannt.

249

Name des Werkes	Werkabkürzung 1	Werkabkürzung 2
Kremer/Bachmann/Favoccia/von Werder, Deutscher Corporate Governance Kodex, 9. Aufl. 2023	Kremer/Bachmann/Favoccia/ v. Werder	KBFW
Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, 5. Aufl. 2023	Kossens/von der Heide/Maaß	KHM

Ein Doppelname wird als ein Name gezählt. Bei der Abkürzung durch Initialen wird jeweils nur die erste Initiale des Doppelnamens aufgeführt.

250

Name des Werkes	Werkabkürzung 1	Werkabkürzung 2
Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2. Aufl. 2024	Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus	HOK

Vornamen werden bei Verwechslungsgefahr dem Familiennamen **ausnahmsweise** mit Punkt abgekürzt vorangestellt.

251

Name des Werkes	Werkabkürzung 1
K. Schmidt, Insolvenzordnung, 20. Aufl. 2023	K. Schmidt InsO

Die Werkabkürzung für Festschriften besteht aus dem Namen des/der Geehrten oder der Institution (zB BGH, BAG) sowie dem – mit Komma abgetrennten – Erscheinungsjahr. Sollte es der internationale Bezug der Publikation und die fremdsprachige Leserschaft erfordern, kann „Festschrift“ und „Gedächtnisschrift“ auch ausgeschrieben werden.

252

Name des Werkes	Werkabkürzung 1	Werkabkürzung 2
Fortmann/Maier, Versicherungsrecht – Festschrift für Peter Schimikowski zum 70. Geburtstag, 2023	FS Schimikowski, 2023	Festschrift Schimikowski, 2023
Hanau, 60 Jahre Bundesarbeitsgericht – Eine Chronik, 2014	FS BAG, 2014	Festschrift BAG, 2014
Arnold/Lorenz, Gedächtnisschrift für Hannes Unberath, 2015	GS Unberath, 2015	Gedächtnisschrift Unberath, 2015

(3) Angabe einer Bandzahl

Ist im Rahmen der Bildung der Werkabkürzung die Angabe eines Bandes notwendig, so erfolgt diese unter Hinzufügung der römisch gezählten Bandnummer.

253

Name des Werkes	Werkabkürzung 1
Beuthien/Gummert/Schöpflin, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. 2021	MHdB GesR V

bb) Bildung des Literaturzitats

(1) Grundsatz

Zitate erfolgen grundsätzlich als Kurzzitat (s. für die geltenden Werkabkürzungen insbesondere das [ZITIERPORTAL](#) und ggf. die Regeln zur Bildung von Werkabkürzungen unter → [Rn. 239](#) ff.) oder als Vollzitat (unter Nennung des vollständigen Werktitels einschließlich Angaben zu Auflage und Erscheinungsjahr → [Rn. 292](#)). 254

Bei Mehrautorenwerken (dh Werke, die von mehreren Autoren gemeinsam verfasst und verantwortet werden) sind neben der Nennung der Werkabkürzung oder des vollständigen Werktitels zusätzlich der Bearbeiter aufgeführt. Dies gilt auch, wenn der oder die konkreten Bearbeiter mit einem namensgebenden Herausgeber oder Autor identisch sind. 255

Der Bearbeiter wird mit Schrägstrich getrennt der Werkabkürzung nachgestellt (vorzugswürdige Variante). 256

Der Bearbeiter kann jedoch ausnahmsweise auch mit „in“ (ohne Komma, ohne Doppelpunkt) vorangestellt werden. 257

Die Festlegung der nachgestellten oder vorangestellten Nennung des Bearbeiters erfolgt innerhalb eines Werkes zwingend einheitlich, also nicht nur auf ein zitiertes Einzelwerk bezogen. 258

Kurzzitat

APS/Greiner BGB § 623 Rn. 13 (vorzugswürdig)

Ascheid/Preis/Schmidt/Greiner BGB § 623 Rn. 13 (vorzugswürdig)

oder ausnahmsweise

Greiner in Ascheid/Preis/Schmidt BGB § 623 Rn. 13

Greiner in APS BGB § 623 Rn. 13

Vollzitat

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht/Greiner, 7. Aufl. 2024, BGB § 623 Rn. 13

(vorzugswürdig)

oder ausnahmsweise

Greiner in Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, 7. Aufl. 2024, BGB § 623 Rn. 13

(2) Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelnzusatz

Besteht eine Werkabkürzung aus einer Kombination aus Namen und Titelnzusatz, wird der Bearbeiter **nach** dem Titelnzusatz durch Schrägstrich getrennt aufgeführt (vorzugswürdige Variante). Keinesfalls darf die Werkabkürzung durch das Einfügen eines Bearbeiters zwischen **Namen und Titelnzusatz** unterbrochen werden. Es kann auch in diesem Fall ausnahmsweise die Zitierweise werkeinheitlich mit „Bearbeiter in“ gewählt werden.

259

Name des Werkes	Werkabkürzung 1 mit Bearbeiter nachgestellt (vorzugswürdig)	Werkabkürzung 1 mit Bearbeiter vorangestellt (ausnahmsweise)
Thüsing, Arbeitnehmerüberlassungsge- setz, 4. Aufl. 2018	Thüsing AÜG/Greiner	Greiner in Thüsing AÜG

(3) Schriftauszeichnung des Bearbeiters

Namensgebende Herausgeber und namensgebende Autoren sowie die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich **geradegesetzt**.

260

Auch im Fall von **Ein-Autoren-Werken** und **Mehrautorenwerken**, die sich dadurch auszeichnen, dass Namensgeber und schreibende(r) Autor(en) identisch sind, werden sämtliche Namen geradegesetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Werkabkürzung einen Titelnzusatz erhält oder nicht.

261

Eisenberg JGG § 4 Rn. 5

Hügel/Elzer WEG § 1 Rn. 1

Zur Nennung der Gesetze und Paragraphen- oder Artikelangabe → [Rn. 152](#) ff.

262

Beispiele für „nachgestellter Bearbeiter“ (vorzugswürdig):

1. Zitat mit „Markenname“:

MüKoBGB/Einsele § 125 Rn. 1

ErfK/Preis BGB § 611 Rn. 345

BeckOGK/Reuter GwG § 20 Rn. 31

BeckOK FamFG/Burschel § 1 Rn. 3

2. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren:

Grüneberg/Sprau BGB § 823 Rn. 13

HWK/Gotthardt BGB § 308 Rn. 5 (Zitat für Henssler/Willemsen/Kalb Arbeitsrechtskommentar)

APS/Koch BetrVG § 102 Rn. 114 (Zitat für Ascheid/Preis/Schmidt Kündigungsrecht)

3. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren und Titelnzusatz:

SVR HV-HdB/Jacob § 11 Rn. 104 (Zitat für Semler/Volhard/Reichert Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung)

4. Zitat, bei dem der namensgebende gleichzeitig der schreibende Autor ist:

Johannsen/Henrich/Althammer/Henrich BGB § 1320 Rn. 2

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Beispiele für „vorangestellter Bearbeiter“

1. Zitat mit „Markenname“:

Einsele in MüKoBGB § 125 Rn. 1

Preis in ErfK BGB § 611 Rn. 345

Burschel in BeckOK FamFG § 1 Rn. 3

2. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren:

Gotthardt in HWK BGB § 308 Rn. 5 (Zitat für Henssler/Willemsen/Kalb Arbeitsrechtskommentar)

Koch in APS BetrVG § 102 Rn. 114 (Zitat für Ascheid/Preis/Schmidt Kündigungsrecht)

Sprau in Grüneberg BGB § 823 Rn. 13

3. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren und Titelzusatz:

Jacob in SVR HV-HdB § 11 Rn. 104

4. Zitat, bei dem der namensgebende gleichzeitig der schreibende Autor ist:

Henrich in Johannsen/Henrich/Althammer BGB § 1320 Rn. 2

(4) Bildung von Zitatketten

Bei Ketten von Zitaten desselben Titels muss die Werkabkürzung – abgetrennt durch Semikolon – jeweils wiederholt werden.

263

Beispiele für „nachgestellter Bearbeiter“ (vorzugswürdig):

Ingerl/Rohnke/Nordemann/Nordemann Rn. 5; Ingerl/Rohnke/Nordemann/Grabruker MarkenG § 66 Rn. 35

Johannsen/Henrich/Althammer/Dürbeck FamFG § 90 Rn. 2; Johannsen/Henrich/Althammer/Dürbeck FamFG § 91 Rn. 7

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Beispiele für „vorangestellter Bearbeiter“

Nordemann in Ingerl/Rohnke/Nordemann Rn. 5; Grabruker in Ingerl/Rohnke/Nordemann MarkenG § 66 Rn. 35

Dürbeck in Johannsen/Henrich/Althammer FamFG § 90 Rn. 2; Dürbeck in Johannsen/Henrich/Althammer FamFG § 91 Rn. 7

Werden Kommentierungen zu Paragraphen oder Artikel unterschiedlicher Gesetze zitiert, so muss die Werkabkürzung wiederholt werden.

264

Beispiele für „nachgestellter Bearbeiter“ (vorzugswürdig):

Jürgens/Loer BGB § 1821 Rn. 1; Jürgens/Kretz FamFG § 104 Rn. 4

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Beispiele für „vorangestellter Bearbeiter“

Loer in Jürgens BGB § 1821 Rn. 1; Kretz in Jürgens FamFG § 104 Rn. 4

Bei der Zitierung mehrerer Randnummern in einem Literaturzitat, werden diese – durch Komma abgetrennt – aufgezählt.

265

Beispiele für „nachgestellter Bearbeiter“ (vorzugswürdig):

Johannsen/Henrich/Althammer/Dürbeck FamFG § 90 Rn. 2, 7, 11

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Beispiele für „vorangestellter Bearbeiter“

Dürbeck in Johannsen/Henrich/Althammer FamFG § 90 Rn. 2, 7, 11

cc) Nennung der Auflage/EL/Edition und Version

Grundsätzlich wird die aktuelle Auflage eines Werkes zitiert. Die Angabe der Auflage erfolgt nur, wenn die konkret zitierte nicht mit der im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur enthaltenen übereinstimmt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Angabe der Auflage und des Erscheinungsjahres im Kurzzitat notwendig sein, werden diese in Kommata eingeschlossen vor die Fundstelle gesetzt.

266

Bei Kommentaren oder Handbüchern in Form eines Loseblattwerkes kann es erforderlich sein, den Stand der Bearbeitung anzugeben. Dies kann entweder der Stand der Bearbeitung eines Gesamtabchnittes (Nr. der zitierten EL) oder der durch die Fußzeile ausgewiesene Stand eines Blattes sein. Ebenso kann bei den BeckOK in bestimmten Fällen die Angabe der Edition inklusive des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift und beim BeckOGK die Angabe des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift erforderlich sein. Diese ergänzende Angabe wird, in Kommata eingeschlossen, vor der konkreten Fundstelle genannt. Die Verwendung der Worte „Vorauslage“ und „Vorausfl.“ oder Ähnliches anstelle der konkreten Angabe von Auflagennummer und Jahr ist im Allgemeinen unzulässig.

267

BeckOGK/Behme, 15.4.2020, BGB § 2 Rn. 1

BeckOK SozR/Heberlein, 67. Ed. 1.12.2022, SGB V § 4 Rn. 1

MüKoBGB/Westermann, 7. Aufl. 2016, BGB § 433 Rn. 1

Lange ErbR, 2. Aufl. 2017, Kap. 1 Rn. 5

Gagel/Kallert, 62. EL, SGB II § 39 Rn. 2

Zipfel/Rathke/Boch, 186. EL 2023, LFGB § 23a Rn. 19

Zur Bildung des Verweises auf eine Voraufgabe im Rahmen eines Werkes → [Rn. 82](#) ff., [91](#) ff. (dann handelt es sich um einen Binnenverweis).

268

dd) Kommentare

(1) Nennung des Gesetzes

Innerhalb von **Kommentaren** gilt, dass bei der Zitierung von Parallelkommentierungen die Angabe des Gesetzes bei der kommentierten Vorschrift **entfällt**, wenn es sich um das Kontextgesetz handelt, also dasjenige, in dessen Kontext sich das Zitat befindet. Ebenso entfällt die Nennung des Paragraphen oder Artikels im Falle einer Übereinstimmung („Gleiches **muss** entfallen“).

269

Wird im Zitat auf die Kommentierung eines anderen Gesetzes verwiesen, also nicht auf das Kontextgesetz, dann ist das Gesetz hingegen stets zu nennen.

270

Gesetz in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die tatsächlich im zitierten Werk verwendete Abkürzung auch im Literaturzitat zu verwenden ist. Die Populärnamen (→ [Rn. 149](#)) müssen dann im Literaturzitat anstelle der Gesetzesabkürzung verwendet werden, wenn sie auch im Zielwerk Verwendung gefunden haben.

271

Althammer/Schäuble **Brüssel IIa-VO** Art. 20 Rn. 3

nicht:

Althammer/Schäuble **VO (EG) 2201/2003** Art. 20 Rn. 3

Die Nennung des Gesetzes erfolgt immer vor der Nennung des Paragraphen oder Artikels.

272

ErfK/Franzen AEntG § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung, die nicht zum AEntG verfasst wurde, auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung zum AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen Rn. 1

(für den Fall, dass in der Kommentierung zum § 3 AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

Enthält die Werkabkürzung bereits ein Kürzel für das Gesetz (zB MüKoBGB, Landmann/Rohmer GewO), so gilt das oben Gesagte analog: Bei der Zitierung von Parallelkommentierungen muss die Angabe des Kontextgesetzes bei der kommentierten Vorschrift entfallen; ebenso die Nennung des Paragraphen oder Artikels im Falle einer Übereinstimmung („Gleiches **muss** entfallen“).

273

MüKoBGB/Säcker § 12 Rn. 10

(für den Fall, dass in einer Kommentierung zum BGB, aber nicht zu § 12, auf die Kommentierung zu § 12 BGB im MüKoBGB verwiesen wird)

MüKoBGB/Säcker Rn. 10

(für den Fall, dass in einer anderen Kommentierung zu § 12 BGB auf die im MüKoBGB enthaltene Kommentierung zu § 12 BGB verwiesen wird)

Kommt das Kontextgesetz im zitierten Werk vor, soll aber auf das in der Werkabkürzung genannte Gesetz verlinkt werden und nicht auf das Kontextgesetz, muss das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz wiederholt werden, da ansonsten auf das Kontextgesetz verlinkt würde (Kontextgesetz „sticht“ das Gesetz der Werkabkürzung).

274

(In der Kommentierung des KSchG im BeckOK ArbR soll auf die Kommentierung zum BGB des MüKoBGB verwiesen werden. Das KSchG kommt auch im MüKoBGB vor, daher muss das BGB ein weiteres Mal genannt werden, um zu verhindern, dass auf das KSchG verlinkt wird.)

MüKoBGB/Säcker BGB § 12 Rn. 10

Kommt das Kontextgesetz nicht im zitierten Werk vor, wird – ohne Nennung eines weiteren Gesetzes – immer auf das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz verlinkt. Eine Wiederholung des in der Werkabkürzung enthaltenen Gesetzes ist in diesem Fall daher nicht zugelassen („Gleiches **muss** entfallen“).

275

(In der BGB-Kommentierung des MüKoBGB soll auf die Kommentierung zum BetrVG des Richardi BetrVG verwiesen werden. Das BGB kommt im Richardi BetrVG nicht vor, daher wird ohne Nennung eines Gesetzes auf das BetrVG verlinkt.)

Richardi BetrVG/Thüsing § 7 Rn. 4

Bei umfangreichen Kommentierungen kann zusätzlich zur Nennung des Gesetzes und des Paragraphen/Artikels die Angabe eines Absatzes notwendig sein.

276

MüKoBGB/Wurmnest BGB § 308 Abs. 3 Rn. 11

Dürig/Herzog/Scholz/Langenfeld GG Art. 3 Abs. 2 Rn. 130

Innerhalb aller anderen Werktypen als Kommentare (zB Handbücher, Lehrbücher oder Monografien) gilt, dass die kommentierte Vorschrift stets unter Angabe des Gesetzes und des Paragraphen/Artikels zitiert werden muss, da es hier – anders als bei Kommentaren – kein Kontextgesetz gibt, aus dem heraus fehlende Gesetzesangaben erschlossen werden könnten.

277

ErfK/Franzen AEntG § 3 Rn. 1

Zusätzlich gilt, dass stets auf das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz („Default-Gesetz“) verlinkt wird, wenn das Gesetz bereits Teil der Werkabkürzung ist und im Zitat kein weiteres Gesetz genannt wird. Eine Wiederholung des in der Werkabkürzung enthaltenen Gesetzes ist nicht notwendig.

278

MüKoBGB/Säcker § 12 Rn. 10

Richardi BetrVG/Thüsing § 7 Rn. 4**(2) Zitierweise kommentierter Anhänge**

Wird in einem Anhang ein anderes Gesetz kommentiert, ist nach dem Schema „Gesetz – Paragraph – Randnummer“ zu zitieren, wobei das Gesetz, in dessen Anhang sich das andere Gesetz befindet, sowie die Abkürzung „Anh.“ nach dem Zitat genannt werden **können**, um einen Hinweis auf die Struktur des Werkes zu geben. 279

MüKoBGB/Looschelders VFGüterstandsG § 1 Rn. 1–3 (EGBGB Anh. Art. 16)

(nicht: MüKoBGB/Looschelders EGBGB Anh. Art. 16 VFGüterstandsG § 1 Rn. 1–3)

Auch hier muss wieder – je nach Kontext der Kommentierung – die Angabe des Gesetzes oder des Paragraphen/Artikels entfallen („Gleiches **muss** entfallen“). 280

(3) Nennung mehrerer Vorschriften

Werden in einer Kommentierung zwei Paragraphen oder Artikels eines Gesetzes zusammen kommentiert, werden diese im Zitat durch Komma getrennt. 281

MüKoHGB/Grunewald §§ 373, 374 Rn. 2**ee) Handbücher**

Handbücher werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 238](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 292](#)) zitiert. 282

Kurzzitate (vorzugswürdige Variante)

MAH ErbR/Wachter § 4 Rn. 15

Knorre/Demuth/Schmid TransportR-HdB/Riemer C Rn. 1

alternativ: **KDS TransportR-HdB/Riemer C Rn. 1**

Vollzitate:

Scherer, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Wachter, 6. Aufl. 2024, § 10 Rn. 1

Knorre/Demuth/Schmid, Handbuch des Transportrechts/Riemer, 3. Aufl. 2022, C Rn. 1

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Kurzzitate:

Wachter in MAH ErbR § 4 Rn. 15

Riemer in Knorre/Demuth/Schmid TransportR-HdB C Rn. 1

alternativ: **Riemer in KDS TransportR-HdB C Rn. 1**

Vollzitate:

Riemer in Knorre/Demuth/Schmid, Handbuch des Transportrechts, 3. Aufl. 2022, C Rn. 1

Wachter in Scherer, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. Aufl. 2024, § 10 Rn. 1

ff) Lehrbücher

Lehrbücher werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 238](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 292](#)) zitiert.

283

Dethloff FamR § 10 Rn. 1 (Kurzzitat)

Dethloff, Familienrecht, 33. Aufl. 2022, § 10 Rn. 1 (Vollzitat)

Abweichend von der üblichen Zitierregel wird bei Lehrbüchern der Autor nicht nochmals separat ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für Lehrbücher, die entweder von mehreren Autoren verfasst oder unter Beibehaltung des bisherigen Autors im Titel von einem oder mehreren Autoren fortgeführt wurden und diese im Titel genannt werden.

284

Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 3 Rn. 2 (Print und Online)

Brox/Walker SchuldR AT § 16 Rn. 15 (Print und Online)

gg) Monografien

Monografien werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 238](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 292](#)) zitiert. Bei Mehrautorenwerken gilt → [Rn. 255](#) ff. entsprechend.

285

Die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer oder Seite ist bei Kurzzitaten ohne Komma und bei Vollzitatzen mit Komma an die Fundstelle anzufügen.

286

Kurzzitate:

v. Dietze/Janssen KartellRn. 459

Schneider Datenschutz S. 5

Börstinghaus/Clar Mietspiegel/Clar Rn. 616 (vorzugswürdige Variante)

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Clar in Börstinghaus/Clar Mietspiegel Rn. 459

Vollzitate:

von Dietze/Janssen, Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis, 6. Aufl. 2023, Rn. 459

Schneider, Datenschutz, 2. Aufl. 2019, S. 5

Börstinghaus/Clar, Mietspiegel/Clar, 2. Aufl. 2013, Rn. 616 (vorzugswürdige Variante)

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Clar in Börstinghaus/Clar, Mietspiegel, 2. Aufl. 2013, Rn. 616

Dissertationen werden wie Monografien zitiert, also ohne „Diss.“ und ohne Ortsangabe.

287

Horn Arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz S. 23

hh) Formularbücher

Formulare aus Beck'schen Formularwerken werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 238](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 292](#)) jeweils mit der vollständigen Gliederungsposition des betreffenden Formulars bzw. der Vorbemerkung sowie ggf. der Nummer der betreffenden Anmerkung zitiert.

288

Kurzzitat:

BeckFormB FamR/Münch Form. H.I.1 Anm. 1 (vorzugswürdige Variante)

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Münch in BeckFormB FamR Form. H.I.1 Anm. 1

Vollzitat:

Keim/Lehmann, Beck'sches Formularbuch Erbrecht/Schwab, 5. Aufl. 2023, Form. K.IV.3

(vorzugswürdige Variante)

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Schwab in Keim/Lehmann, Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2023, Form. K.IV.3

Vorbemerkungen, die keine konkreten Formulare beinhalten, werden durch Angabe des Autors und des Titels bzw. der Werkabkürzung, der vollständigen Gliederungsposition der betreffenden Einleitung zitiert.

289

BeckFormB FamR/Klüber/Grziwotz Vorb. H.I.1 (vorzugswürdige Variante)

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Klüber/Grziwotz in BeckFormB FamR Vorb. H.I.1

ii) Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke

Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke werden vorzugsweise als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 238](#) ff.) oder als Vollzitat (→ [Rn. 292](#)) zitiert. Die Angabe der Randnummer ist nur zwingend notwendig, wenn die Randnummernzählung innerhalb des Stichwortes stattfindet. Ist das Werk ohne Randnummern strukturiert, ist die Zitierweise nur mit Stichwort ausreichend. Dieses muss dann exakt dem entsprechen, wie das Stichwort im Verzeichnis des jeweiligen Werks hinterlegt ist. Hinsichtlich der korrekten Binnenverweisverlinkung dürfen die Stichworte nicht dekliniert werden (Mehrzahl etc).

290

Kurzzitat:

a) Zitierweise mit Stichwort und Randnummer

SWK-ArbR/Schmädicke Arbeitgeber Rn. 16 (vorzugswürdige Variante)

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Schmädicke in SWK-ArbR Arbeitgeber Rn. 16

b) Zitierweise nur mit Stichwort

Schaub/Koch ArbR A-Z Torkontrolle

Vollzitat:

a) Zitierweise mit Stichwort und Randnummer

Grobys/Panzer, Stichwort Kommentar Arbeitsrecht/Schmädicke, 10. Aufl. 2024, Arbeitgeber Rn. 16 (vorzugswürdige Variante)

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Schmädicke in Grobys/Panzer, Stichwort Kommentar Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2024, Arbeitgeber Rn. 16

b) Zitierweise nur mit Stichwort

Schaub/Koch Arbeitsrecht von A-Z, 28. Aufl. 2024, Torkontrolle

jj) Fest- und Gedächtnisschriften

Bei Fest- und Gedächtnisschriften steht der Autorennamen stets gerade. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt.

291

Looschelders FS Schimikowski, 2023, 199 (221 ff.)

oder

Looschelders Festschrift Schimikowski Wiedemann, 2023, 199 (221 ff.)

Kindler GS Unberath, 2015, 253 (256 f.)

oder

Kindler Gedächtnisschrift Unberath, 2015, 253 (256 f.)

c) Vollzitate

aa) Werke, die mit Personennamen zitiert werden

Für das Vollzitat werden zunächst die namensgebenden Herausgeber bzw. Autorennamen genannt; es werden grundsätzlich nur die Nachnamen genannt (zu den Ausnahmen → [Rn. 251](#)). Hiernach erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des **vollständigen** Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Falls der konkrete Bearbeiter zu nennen ist, wird dieser werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werkstitel getrennt. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. Bei Mehrautorenwerken gelten → [Rn. 255](#) ff. entsprechend.

292

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht/Greiner, 7. Aufl. 2024, BGB § 623 Rn. 13

(vorzugswürdige Variante)

Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 7. Aufl. 2022, Rn. 935

Dethloff, Familienrecht, 33. Aufl. 2022, § 11 Rn. 4

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Greiner in Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, 7. Aufl. 2024, BGB § 623 Rn. 13

bb) Werke, die mit Sachtitel zitiert werden

Für das Vollzitat wird zunächst der vollständige Sachtitel genannt; es erfolgt keine Nennung der Herausgeber- bzw. Autorennamen. Die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werkstitel getrennt. Im Anschluss werden – abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. Bei Mehrautorenwerken gelten → [Rn. 255](#) ff. entsprechend.

293

Vorzugswürdige Variante:

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Gallner, 25. Aufl. 2025, BEEG § 18 Rn. 2

Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Wachter, 5. Aufl. 2018, § 4 Rn. 1

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Gallner in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 25. Aufl. 2025, BEEG § 18 Rn. 2

Wachter in Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018, § 4 Rn. 1

E. Hervorhebungen

Im Fließtext sind in jedem Absatz einzelne zentrale Begriffe durch Fettdruck hervorzuheben. Eine Hervorhebung durch Kursivstellen des Textes ist nicht zulässig. 294

Ausgenommen von dieser Vorgabe bleiben die Bearbeiter- oder Autorenzeile und die Angaben in der Titellei. Hier liegt es im Ermessen des jeweiligen Lektorats/Programmbereichs, ob die Angaben gerade oder kursiv gesetzt werden. 295

In den Bereichen Rechtsprechungs zit at, Literatur zit at und Literaturverzeichnis (oder Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur) hingegen wird die Kursivsetzung insgesamt abgeschafft. Das gilt auch für werks-, abschnitts- oder kapitelbezogene Schrifttumsverzeichnisse. 296

F. Bildunterschriften

I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit

Sofern ein Bild, eine Grafik oder mathematische Formel Bestandteil des Textes ist, muss dieser als Datei (Formate wie gif; jpg; tiff) eingebundene Inhalt mit einer erklärenden bzw. beschreibenden Bildunterschrift versehen werden. Die Bildbeschreibung dient dazu, den Lesern, die die Bilder nicht sehen können, die informativen Inhalte der Bilder als Text bereitzustellen. Hierbei ist auf den Informationswert des Bildes zum Verständnis des Beitragstextes zu achten. Die Anleitung zur Beschreibung von Bildern und Grafiken werden in der [Anlage 5.1 – Hinweise zur Bildbeschreibung](#) ausführlich dargestellt. Analog muss bei Tabellen bei fehlender Kopfzeile für die einzelnen Spalten ein erklärender bzw. beschreibender Text hinterlegt werden. Siehe zu den Anforderungen an die Manuskriptvorbereitung und redaktionelle Bearbeitung für barrierefreie Produkte auch die weiterführenden Hinweise der Herstellungsabteilung des Verlags C.H.BECK ([Anlage 5.2 – Anforderungen an barrierefreie Produkte](#)). 297

II. Urheberangabe

Der Urheber eines Bildes wird im Bild oder direkt unter dem Bild vermerkt. Wenn der Urheber zum Autorenteam gehört, wird sein Name demnach nicht in die Fußzeile geschrieben, sondern direkt dem Bild zugeordnet. 298

G. Gendergerechte Schreibweise

Als juristischer Fachverlag muss sich der Verlag C.H. BECK an der Rechtssprache des Gesetzgebers orientieren. In unseren Werken ist daher weiterhin das generische Maskulinum zu verwenden (s. dazu auch das Vorwort zum Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz, 4. Aufl. 2024, idF der Bek. v. 31.10.2024 (abrufbar unter [BMJ - Homepage - Handbuch der Rechtsförmlichkeit](#); zuletzt abgerufen am 20.12.2024). Daneben kann im Rahmen der Geschlechterdiversität die durchgehende Verwendung der männlichen und weiblichen Form (Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer) oder allgemein akzeptierter geschlechtsneutraler Formulierungen (Studierende etc) erfolgen. Autorinnen und Autoren haben die Möglichkeit, neben den Vollformen von weiblicher und männlicher Schreibweise über eine Fußnote den Hinweis zu geben, dass zugleich alle nicht-binären Personen gemeint sind. 299

Sonderzeichen wie zB „:“, „*“, „/“, „_“ und „großem Innen-I“ etc sind nicht zu verwenden, da diesbezüglich derzeit keine Barrierefreiheit für Sehgeschädigte und Blinde gewährleistet ist. Weiterhin könnten bei der Verwendung von Sonderzeichen die Begriffe in der Volltextsuche von beck-online nicht gefunden werden. 300

Damit steht die Redaktionsrichtlinie von C.H. BECK im Einklang mit dem vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Handbuch der Rechtsförmlichkeit, den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung und der Position des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV). 301

H. Rechtschreibung

Es gilt neue Rechtschreibung. Zitate sowie Gesetzestexte folgen der Rechtschreibung des Originals. 302

I. Stichwortverzeichnis

Abkürzungen

Allgemeine Abkürzungen	28
Bundesländer	30
Finanzbehörden	32
Gerichte	47
Länderübergreifende Darstellungen	30

AGB und sonstige Regelwerke

Zitierweise	33
-------------	----

Amtsblatt der EU

41

Anhänge

Allgemeines	12
Binnenverweise	22
Durchzählung bei mehreren Anhängen	13
Zitierweise kommentierter Anhänge	64

Anwendungserlasse

Zitierweise	31
-------------	----

Archivzeitschriften

52

Aufsätze

51

Konkrete Randnummer	52
Konkrete Seite	52
Konkrete Seite und Fußnote	52
Zusammenfallen konkrete Seite und Randnummer	52

Ausländische Normen

Paragrafen und Artikel	36
Zitierweise	33

Ausländische Währungen

29

Bandzahl

Angabe	58
--------	----

BeckRS

32

BeckVerw

32

Besprechungen

50

Bildunterschriften

69

Binnenverweise

Anhänge	24
BeckOK/BeckOGK	22, 25, 26
Definition	20
Einleitungen	22
Erwägungsgründe	22
Formularbücher	27
Handbücher, Lehrbücher und Monografien	27
Kennzeichnung	21
Kommentare	21
Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	28
Verweisketten	24
Vorauslage	20, 27, 28
Vorbemerkungen	22
Voredition/Vorversion	21

Bundesanzeiger	40
Bundesgesetzblatt	
Zitierweise ab 1.1.2023	38
Zitierweise bis 31.12.2022	39
Bundesteuerblatt	40
Datumsangaben	29
Einleitungen	
Allgemeines	12
Binnenverweise	22
Entscheidungsanmerkungen	50
Entscheidungsketten	49
Erwägungsgründe	
Binnenverweise	22
Zitierweise	37
EUR-Bezeichnung	29
Europäische Rechtsakte	
Interinstitutionelle Dossiers	35
Paragrafen und Artikel	36
Populärnamen	35
Zitierweise Primärrecht	33
Zitierweise Sekundär- und Tertiärrecht	34
Fest- und Gedächtnisschriften	
Bildung Literaturzitat	68
Werkabkürzungen	55, 58
Formularbücher	
Anmerkungen	18
Bildung Literaturzitat	66
Binnenverweise	27
Gliederung/Aufbau	17
Gliederungsebenen	17
Klammerzitate	18
Werkabkürzungen	55
Fußnoten	
Formularbücher	18
Handbücher, Lehrbücher und Monografien	17
Kommentare	14
Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	19
Loseblattwerke	44
Position bei Handbüchern, Lehrbücher und Monografien	17
Position bei Kommentaren	14
Position bei Lexika und stichwortartig aufgebauten Werken	19
Überlänge	44
Verbot von „aaO“ und „ebd.“	44
Werkspezifische Festlegung	44
Geldbeträge	29
Geltungsbereich der RedRL	
Fachlicher Geltungsbereich	7
Praktische Umsetzung	7
Zeitlicher Geltungsbereich	7
Gendergerechte Schreibweise	70
Gesetze	

Zitierweise	29
Handbücher, Lehrbücher und Monografien	
Bildung Literaturzitat	65, 66
Binnenverweise	27
Fußnoten	17
Gliederung/Aufbau	14
Kapitel	15
Kapitelparagrafen	14
Randnummern	16
Übergeordnete Gliederungsstruktur bei Kapiteln	15
Übergeordnete Gliederungsstruktur bei Kapitelparagrafen	14
Werkabkürzungen	55
Hervorhebungen	69
Fettdruck	69
Verbot der Kursivsetzung	69
IAS, IFRS, IFRIC, SIC	43
Klammerzitate	18
Formularbücher	18
Loseblattwerke	44
Überlänge	44
Verbot von „aaO“ und „ebd.“	44
Kommentare	
Bildung Literaturzitat – Nennung Gesetz	62
Bildung Literaturzitat – Zitierweise kommentierter Anhänge	64
Bildung Literaturzitat – Zitierweise mehrerer Vorschriften	65
Binnenverweise	21
Fußnoten	14
Gliederung/Aufbau	12
Randnummern	13
Randnummern bei Neuauflage	13
Werkabkürzungen	55
Kommissionsdokumente	43
Kontextgesetz	
Wegfall	37
Kurzzitate	53
Landesgesetze	
Zitierweise	29
Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	
Bildung Literaturzitat	67
Binnenverweise	28
Fußnoten	19
Gliederung/Aufbau	18
Randnummern	18
Werkabkürzungen	55
Literaturzitat	
Geradesetzung	60
Gesetze und Paragrafen-/Artikelangabe	60
Grundsätzliches zur Bildung	58
Kurzzitat	58
Mehrautorenwerken	59
Nennung der Auflage/EL/Edition oder Version	62

Postition Bearbeiter	59
Postition Bearbeiter und Titelnzusatz	59
Verbot der Kursivsetzung	60
Zitat mehrerer Randnummern	61
Zitat unterschiedlicher Gesetze	61
Zitatketten	61
Materialien und Drucksachen	43
Mischwerke	
Aufbau/Gliederung	19
Nationale Normen	
Paragrafen und Artikel	36
Zitierweise	29
Normketten	
Bildung	37
Verwendung iVm	38
Randnummern	
Abschnittsweise Zählung	16
Anhänge	13
Einleitungen	13
Fortlaufende Zählung	16, 27
Kommentare	13
Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	18
Vorbemerkungen	13
Rechtschreibung	70
Rechtsprechungs zitate	
Allgemeines	44
Amtliche Sammlungen	48
BeckRS-Fundstellen	47
Berufung	51
Besprechungen	50
ECLI	47
Entscheidungsanmerkungen	50
Entscheidungsart	46
Entscheidungsketten	49
Entscheidungsname	47
Gerichtsabkürzung	47
Grundregeln	45
Hierarchie Gerichte	50
Leitsatz	46
Nichtzulassungsbeschwerden	51
Parallelfundstellen	48
Revision	51
Variante 1	45
Variante 2	46
Zitate AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	49
Zitate LM (Lindenmaier Möhring)	49
Zitate LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)	49
Redaktionsrichtlinien-Generator	6
Sachregister	
Alphabetischer Reihenfolge	10
Aufbau und alphabetische Sortierung	10

Bindestriche	11
Formularbücher	12
Handbücher, Lehrbücher und Monografien	12
Klammerungen	11
Kommentare	11
Leerzeichen	11
Sonderzeichen	10
Umlaute	11
Seitenzahlen	29
Steuerrichtlinien	
Hinweise	31
Zitierweise	31
Verlagsfremde Internetseiten	44
Veröffentlichungsorgane	
Allgemein	38
Veröffentlichungsorgane der Bundesländer	
Amtliche Zitierweise	41
Einzelverkündung	42
Nichtamtliche Zitierweise	41
Verordnungen	
Zitierweise	29
Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden	
Zitierweise	32
Verwaltungsschreiben der Landesfinanzministerien	
Zitierweise	32
Verwaltungsschreiben des BMF	
Zitierweise	32
Verwaltungsvorschriften	
Zitierweise	31
Vollzitate	53, 68
Personennamen	68
Sachtitel	69
Vorbemerkungen	
Allgemeines	12
Binnenverweise	22
Werkabkürzungen	54
Adelsprädikate	57
Angabe Bandzahl	58
Doppelname	57
Drei oder mehr Namensgeber/Herausgeber/Verfasser	57
Fest- und Gedächtnisschriften	58
Festlegung	54
Formularbücher	55
Handbücher	55
Handbücher Zusatz -HdB	56
Kommentare	55
Markenname	54
Monografien	55
Nennung von Vornamen	58
Sonstige Titelzusätze	56
Werkstruktur	

Allgemeines	8
Alphabetische Sortierung der Verzeichnisse	9
Feingliederung der Inhalte	19
Gestaltung von bestimmter Teile	8
Literaturverzeichnis	9
Überschriften der Gliederungsebenen	19
Verzeichnis der Allgemeinen Abkürzungen	9
Verzeichnis der Bearbeitenden	9
Zitiervorschlag	8
Zahlen	29
Zeitschriftenbeilagen	52
ZITIERPORTAL	8, 53
Zitiervorschlag	8, 53
Zitierweise	
Absatz mit römischer Ziffer	36
AGB und sonstige Regelwerke	33
Amtsblatt der EU	41
Anwendungserlasse	31
AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	49
Archivzeitschriften	52
Aufsätze	51
Ausländische Normen	33
Ausländische Währungen	29
Berufung	51
Bildung des Literaturzitats	58
Bundesanzeiger	40
Bundesgesetzblatt	38
Bundesteuerblatt	40
Datum	29
Erwägungsgründe	37
Euro	29
Europäische Rechtsakte Primärrecht	33
Europäische Rechtsakte Sekundär- und Tertiärrecht	34
Fest- und Gedächtnisschriftenbeiträge	68
Formularbücher	66
Geldbeträge	29
Geradesetzung	60
Gesetze	29
Handbücher	65
IAS, IFRS, IFRIC, SIC	43
Kommentierte Anhänge	64
Kurzzitat	58
Kurzzitate	53
Landesgesetze	29
Lehrbuch	65
Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	67
Literaturzitatketten	61
LM (Lindenmaier Möhring)	49
LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung	49
Materialien und Drucksachen	43
Mehrautorenwerken	59

Mehrere Randnummern	61
Monografien	66
Nennung der Auflage/EL/Edition oder Version	62
Nichtzulassungsbeschwerden	51
Normketten	37
Paragrafen und Artikel	36
Populärnamen	35
Postition Bearbeiter	59
Postition Bearbeiter und Titeltzusatz	59
Rechtsprechungsitate	44
Revision	51
Seitenzahlen	29
Steuerrichtlinien	31
Unterschiedliche Gesetze	61
Verbot der Kursivsetzung	60
Verlagsfremde Internetseiten	44
Veröffentlichungsorgane	38
Veröffentlichungsorgane der Bundesländer	41
Verordnungen	29
Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden	32
Verwaltungsschreiben der Landesfinanzministerien	32
Verwaltungsschreiben des BMF	32
Verwaltungsvorschriften	31
Vollzitate	68
Vorbemerkungen	12
Zahlen	29
Zeitschriftenbeilagen	52